

Niedersächsisches Ministerialblatt

73. (78.) Jahrgang

Hannover, den 18. 1. 2023

Nummer 2

INHALT

A. Staatskanzlei		
B. Ministerium für Inneres und Sport		
RdErl. 21. 12. 2022, Bereitstellung von Geobasisdaten (Bereitstellungserlass)	38	
Bek. 2. 1. 2023, Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit des Verbots des Vereins „Hells Angels Motorcycle Club Berlin Central“ einschließlich seiner Teilorganisationen „MP 81 Berlin Central“ und Gläubigeraufruf	44	
C. Finanzministerium		
RdErl. 29. 12. 2022, Durchführungshinweise zu den §§ 25 bis 27, 72 und 73 NBesG	45	
Bek. 3. 1. 2023, Satzung der Norddeutschen Landesbank – Girozentrale –	50	
D. Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung		
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		
Erl. 18. 1. 2023, Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Innovation durch Hochschulen und Forschungseinrichtungen	56	
F. Kultusministerium		
Bek. 4. 1. 2023, Bischöflich Münstersches Offizialat; Kirchensteuerbeschluss für den Oldenburgischen Teil der Diözese Münster für das Haushaltsjahr 2023	56	
RdErl. 18. 1. 2023, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Schülerinnen und Schülern bei der Bewältigung von pandemiebedingten Lern- und Kompetenzrückständen an Schulen in freier Trägerschaft	56	
RdErl. 18. 1. 2023, Richtlinie zur Gewährung von Billigkeitsleistungen für Heizkosten und Kosten für Mittagsverpflegung gegenüber Trägern von Schulen in freier Trägerschaft, Tagesbildungsstätten, der Förderschule des Deutschen Taubblindenwerkes und der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung in Niedersachsen aus Anlass der Energiekrise als Folge des Krieges in der Ukraine	56	
G. Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung		
RdErl. 3. 1. 2023, Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für bestimmte Fachbereiche in der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Technische Dienste (VV-APVO-TD)	57	
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		
I. Justizministerium		
K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz		
Bek. 12. 12. 2022, 2. Änderung der Prüfsatzung der Prüfstelle für Wasser- und Bodenverbände beim Wasserverbandstag e. V. Bremen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt	58	
Bek. 12. 12. 2022, 2. Änderung der Neufassung der Satzung des Wasserverbandes Peine	58	
Bek. 14. 12. 2022, 7. Änderung der Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes	58	
L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung		
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg		
Bek. 29. 12. 2022, Anerkennung der Stiftung „Die kleine Oase – 2022“	58	
Bek. 29. 12. 2022, Anerkennung der „Andreas Pareigis Stiftung“	59	
Landeswahlleiterin		
Bek. 5. 1. 2023, Kommunalwahlen 2021; Vernichtung von Wahlunterlagen	59	
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig		
Bek. 14. 12. 2022, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (RKW SE Zweigniederlassung Echte, Kalefeld)	59	
Bek. 4. 1. 2023, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Volkswagen AG, Werk Salzgitter)	61	
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg		
Bek. 20. 12. 2022, Entscheidung nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Wernsing Feinkost GmbH, Essen)	62	
Stellenausschreibung	64	

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei

Verlag und Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Klusriede 23, 30851 Langenhagen, Telefon 0511 475767-0, Telefax 0511 475767-19, www.umweltdruckhaus.de. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementservice: Nils Lohmann, Telefon 0511 475767-22, Telefax 0511 475767-19, E-Mail: abo@umweltdruckhaus.de.

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten.

B. Ministerium für Inneres und Sport**Bereitstellung von Geobasisdaten
(Bereitstellungserrlass)**

RdErl. d. MI v. 21. 12. 2022 — 44-23050-001-01 —

— VORIS 21160 —

Bezug: RdErl. v. 10. 11. 2020 (Nds. MBl. S. 1292, ber. S. 1546)
— VORIS 21160 —

Inhaltsübersicht

- 1. Allgemeines**
 - 1.1 Grundsätze
 - 1.2 Geobasisdaten
 - 1.2.1 Angaben des amtlichen Vermessungswesens
 - 1.2.2 Standardpräsentationen
 - 1.2.3 Präsentationen
 - 1.3 Sonstige Nachweise und Dokumente
 - 1.4 Aufgabenwahrnehmung
- 2. Arten der Bereitstellung**
 - 2.1 Einsicht
 - 2.2 Auskunft
 - 2.3 Abgabe
 - 2.4 Automatisierte Auskunfts- und Abrufverfahren
 - 2.4.1 Geoportale, Web-Applikationen und API
 - 2.4.2 Auskunftssysteme Liegenschaftskataster und Festpunkte
 - 2.4.3 Abrufverfahren Amtliche Unterlagen
- 3. Bereitstellung von Eigentumsangaben**
 - 3.1 Bereitstellung an Behörden oder sonstige öffentliche Stellen
 - 3.2 Bereitstellung an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs
 - 3.3 Automatisierter Abruf von Eigentumsangaben
 - 3.3.1 Abruf durch Behörden oder sonstige öffentliche Stellen
 - 3.3.2 Abruf durch Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs
- 4. Nutzung der Geobasisdaten**
 - 4.1 Offene Geobasisdaten
 - 4.2 Gebührenpflichtige Geobasisdaten
 - 4.2.1 Interne Nutzung
 - 4.2.2 Externe Nutzung (Verwertung und öffentliche Wiedergabe)
- 5. Bereitstellungsaufwand**
 - 5.1 Privilegierte Stellen
 - 5.2 Einrichtungen oder Unternehmen des Landes
 - 5.3 Kommunale Körperschaften
 - 5.4 Andere Stellen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen
 - 5.5 Staatliche Hochschulen
- 6. Sonstige Regelungen**
 - 6.1 Bodenordnungsverfahren
 - 6.2 Abgabe sonstiger Nachweise und Dokumente sowie der AFIS-Präsentationsausgaben
- 7. Schlussbestimmungen**

Anlage:

Benutzungsprofile

1. Allgemeines

1.1 Grundsätze

Geobasisdaten werden nach § 5 NVerMG analog oder digital zur Nutzung bereitgestellt. Die Eigentumsangaben sind nur eingeschränkt zugänglich.

Bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist das Datenschutzrecht zu beachten, insbesondere die DSGVO, das BDSG und das NDSG.

Für die Bereitstellung werden, soweit die Geobasisdaten nicht als offene Geobasisdaten nutzbar sind, Kosten nach der KOVerm erhoben.

1.2 Geobasisdaten

Geobasisdaten sind Daten, die die Topografie, die Liegenschaften, Hinweise auf öffentlich-rechtliche Festlegungen und den einheitlichen integrierten geodätischen Raumbezug anwendungsneutral nachweisen und beschreiben. Zu den

Liegenschaften sind nach § 3 NVerMG Eigentumsangaben, Hinweise auf öffentlich-rechtliche Festlegungen sowie die Ergebnisse der amtlichen Bodenschätzung zu führen; diese zählen i. S. dieses RdErl. zu den Geobasisdaten.

1.2.1 Angaben des amtlichen Vermessungswesens

Angaben des amtlichen Vermessungswesens (Geobasisdaten) sind mit dem Grund und Boden verbundene Angaben, an denen ein sachbezogenes öffentliches Informationsinteresse besteht. Vorwiegend sind dies die Inhalte der Nachweise

- a) des Amtlichen Liegenschaftskataster-Informationssystems (ALKIS),
- b) des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystems (ATKIS) und
- c) des Amtlichen Festpunktinformationssystems (AFIS).

Offene Geobasisdaten sind Angaben des amtlichen Vermessungswesens, die zum Datenabruf kostenfrei über öffentlich zugängliche Netze bereitgestellt werden können, soweit öffentliche Interessen oder offensichtlich überwiegende schutzwürdige Interessen Betroffener nicht entgegenstehen.

1.2.2 Standardpräsentationen

Standardpräsentationen sind konfektionierte, inhaltlich und kartografisch einheitlich aufbereitete Visualisierungen, reale Abbildungen oder modellierte Datensätze der Geobasisdaten, an deren landesweiter Vorhaltung und einheitlicher Bereitstellung ein öffentliches Interesse besteht — es sind amtliche Referenzdaten. Dazu zählen

- a) die Standardpräsentationen des Liegenschaftskatasters. Das sind
 - die Liegenschaftskarte in den Maßstäben 1 : 1 000 und 1 : 2 000,
 - die Liegenschaftsbeschreibung (Flurstücksnachweis, Flurstücks- und Eigentumsnachweis, Grundstücksnachweis, Bestandsnachweis) und
 - die Amtliche Karte im Maßstab 1 : 5 000 (AK5), die Amtlichen Präsentationen in den Maßstäben 1 : 2 500 (AP2.5) und 1 : 10 000 (AP10),
- b) das Basis-Landschaftsmodell (Basis-DLM),
- c) die Digitalen Topographischen Karten in den Maßstäben 1 : 25 000 (DTK25), 1 : 50 000 (DTK50) und 1 : 100 000 (DTK100),
- d) das Digitale Geländemodell (DGM1) und das Digitale Oberflächenmodell (DOM1) in den Rasterweiten 1 m sowie das bildbasierte DOM (bDOM20) mit einer Rasterweite von 20 cm,
- e) die Orientierten Luftbilder und das Digitale Orthophoto in der Auflösung 20 cm (DOP20),
- f) das 3D-Gebäudemodell in der Ausprägung Level of Detail 2 (LoD2) sowie
- g) die AFIS-Präsentationsausgaben.

1.2.3 Präsentationen

Präsentationen sind spezielle, nur kartografisch selektiv aufbereitete Visualisierungen der Geobasisdaten. Sie können die Geobasisdaten maßstabsfrei und damit in einer kartografisch nicht angepassten Form darstellen und beinhalten gegenüber den Standardpräsentationen regelmäßig nur Teilmengen daraus.

1.3 Sonstige Nachweise und Dokumente

Nicht zu den Geobasisdaten zählen die nur mit vermessungstechnischem Sachverstand interpretierbaren oder zur Mitwirkung an den Aufgaben nach § 6 Abs. 2 und 3 NVerMG bestimmten Nachweise und Dokumente sowie Daten mit Nutzungsbeschränkungen aufgrund besonderer Rechtsvorschriften. Zu diesen sonstigen Nachweisen und Dokumenten zählen beispielsweise

- a) Liegenschaftskatasterakten (Vermessungszahlen, Amtliche Grenzdokumente, weitere Dokumente wie beispielsweise historische Unterlagen),
- b) Dokumente des Landesbezugssystems sowie

- c) Unterlagen über unterirdische Festlegungen, Rohrfestpunkte und Grundnetzpunkte des bundeseinheitlichen Festpunktfeldes.

1.4 Aufgabenwahrnehmung

Die Bereitstellung von Geobasisdaten obliegt der Vermessungs- und Katasterbehörde.

Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure (ÖbVI) wirken an der Aufgabe der Bereitstellung nach § 6 Abs. 2 Satz 1 NVerMG i. V. m. § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 NÖbVIG mit. ÖbVI dürfen landesweit Einsicht in das Liegenschaftskataster gewähren, Auskunft daraus erteilen sowie Standardpräsentationen des Liegenschaftskatasters an Dritte abgeben.

Einer kommunalen Körperschaft kann nach § 6 Abs. 4 Satz 1 NVerMG auf Antrag für ihren Zuständigkeitsbereich die Mitwirkung an der Aufgabe der Bereitstellung von Standardpräsentationen des Liegenschaftskatasters übertragen werden. Kommunale Körperschaften dürfen Einsicht in Standardpräsentationen des Liegenschaftskatasters gewähren und diese an Dritte abgeben.

Behörden oder Stellen außerhalb des Landes Niedersachsen können durch Verwaltungsvereinbarung an der Bereitstellung von Geobasisdaten mitwirken.

Bei der Bereitstellung von Standardpräsentationen des Liegenschaftskatasters an Dritte ist zu gewährleisten, dass die Angaben zum Zeitpunkt der Bereitstellung denen des aktuellen Nachweises nach § 1 Abs. 1 NVerMG entsprechen. Hierzu ist ein automatisiertes Auskunfts- und Abrufverfahren nach den Nummern 2.4.1 bis 2.4.3 zu verwenden.

Die Einführung oder Ablösung von Produkten und Diensten sowie von Fachanwendungen für die Bereitstellung von Geobasisdaten durch die Vermessungs- und Katasterbehörde bedarf der Zustimmung des für Vermessung und Geoinformation zuständigen Ministeriums.

2. Arten der Bereitstellung

2.1 Einsicht

Einsicht ist die Inaugenscheinnahme von Standardpräsentationen oder Präsentationen ohne besondere fachliche Erläuterung durch die Einsicht gewährende Person oder Stelle. Die Einsicht in Eigentumsangaben wird nicht gewährt. Bei einer Einsichtnahme werden keine Standardpräsentationen oder Präsentationen abgegeben und keine Nutzungsrechte erteilt.

2.2 Auskunft

Eine Auskunft wird mündlich, schriftlich oder elektronisch erteilt. Sie ist in der Regel mit einer fachlichen Interpretation von Geobasisdaten oder sonstigen Nachweisen oder Dokumenten verbunden. Bei der Auskunft werden keine Geobasisdaten oder sonstige Nachweise oder Dokumente abgegeben und keine Nutzungsrechte erteilt. Die Auskunft zu Eigentumsangaben wird schriftlich oder elektronisch erteilt; die Auskunftserteilung ist zu dokumentieren.

2.3 Abgabe

Die Abgabe von Geobasisdaten kann in Form von Produkten oder Diensten erfolgen. Bei der Abgabe von Standardpräsentationen sind standardisierte Datenformate zu verwenden.

Als Dienste werden insbesondere Geodatendienste in Form von Suchdiensten, Darstellungsdiensten, Downloaddiensten, Geokodierungsdiensten, Transformationsdiensten oder Positionierungsdiensten bereitgestellt.

Für die Abgabe von Eigentumsangaben gelten die Regelungen nach Nummer 3.

Bei der Abgabe von Geobasisdaten ist die Antragstellerin oder der Antragsteller auf die Einhaltung der Allgemeinen Geschäfts- und Nutzungsbedingungen hinzuweisen.

Mit Antragstellerinnen und Antragstellern, die Daten mit Aktualisierungen beantragen, sind Nutzungsvereinbarungen oder -verträge abzuschließen.

2.4 Automatisierte Auskunfts- und Abrufverfahren

Die Vermessungs- und Katasterbehörde stellt Geobasisdaten über automatisierte Auskunfts- und Abrufverfahren bereit. Dazu zählen

- Geoportale, Web-Applikationen, Programmierschnittstellen (API),
- die Auskunftssysteme Liegenschaftskataster und Festpunkte sowie
- das Abrufverfahren Amtliche Unterlagen.

Der Abruf von Geobasisdaten ohne Eigentumsangaben darf jedermann ermöglicht werden. Für die Zulässigkeit des Abrufs von Eigentumsangaben gelten die Regelungen nach Nummer 3.3.

Eigentumsabrufe werden stets protokolliert. Dazu zählen u. a. Zeitpunkt, Art und Umfang der bereitgestellten Daten sowie die Benutzererkennung. Die Protokolle sind bis zum Ablauf des auf die Erstellung der Protokolle folgenden zweiten Kalenderjahres aufzubewahren.

Für den Zugang zu automatisierten Auskunfts- und Abrufverfahren nach den Buchstaben b und c sind mit Behörden des Landes Nutzungsvereinbarungen und mit sonstigen Antragstellerinnen und Antragstellern Nutzungsverträge abzuschließen.

In den Nutzungsvereinbarungen oder -verträgen sind mindestens der Bereitstellungsumfang sowie mögliche Auflagen und Auflagenvorbehalte zu regeln. Auf die Einhaltung der Allgemeinen Geschäfts- und Nutzungsbedingungen ist hinzuweisen.

Der Zugang zu den automatisierten Auskunfts- und Abrufverfahren kann widerrufen werden, wenn er missbräuchlich benutzt worden ist.

2.4.1 Geoportale, Web-Applikationen und API

Zur Information und zentralen Bereitstellung von Geobasisdaten werden durch die Vermessungs- und Katasterbehörde Geoportale, Web-Applikationen und API aufgebaut. Sukzessive werden Geobasisdaten in Form von Produkten und Diensten u. a. i. S. des OZG und des DNG online zugänglich gemacht. Darüber hinaus werden über Geoportale sukzessive weitere Dienstleistungen und Produkte der Vermessungs- und Katasterbehörde sowie offene Geobasisdaten online angeboten. Zum programmgestützten interoperablen Abruf von Geobasisdaten stellt die Vermessungs- und Katasterbehörde Web-Applikationen mit integrierten Geodaten-diensten (z. B. API) bereit.

2.4.2 Auskunftssysteme Liegenschaftskataster und Festpunkte

In Abhängigkeit zum jeweiligen Bereitstellungsumfang wird den Antragstellerinnen und Antragstellern ein Benutzungsprofil mit den erforderlichen Daten zur Verfügung gestellt. Eine Übersicht der verfügbaren Benutzungsprofile enthält die **Anlage**.

2.4.3 Abrufverfahren Amtliche Unterlagen

Mit dem Abrufverfahren Amtliche Unterlagen werden Vermessungsunterlagen zum automatisierten Abruf bereitgestellt.

Der Abruf mit dem Abrufverfahren Amtliche Unterlagen darf nur für Aufgabenträger nach § 6 Abs. 2 und 3 NVerMG oder Behörden des Landes, soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, eingerichtet werden. Den Aufgabenträgern oder Behörden des Landes wird auf Antrag ein Zugang mit entsprechendem Benutzungsprofil zur Verfügung gestellt (siehe Anlage).

Berechtigte müssen vor jedem Abruf den Verwendungszweck und ein Geschäftszeichen angeben. Der Zeitpunkt des Abrufs, der Verwendungszweck, das Geschäftszeichen und die abgerufenen Unterlagen werden protokolliert. Die protokollierten Nutzungsdaten werden für drei Jahre aufbewahrt und können für anlassbezogene oder stichprobenartige Prüfungen des für Vermessung- und Geoinformation zuständigen Ministeriums genutzt werden.

Der Zugang zum automatisierten Abruf ist für Aufgabenträger ausgeschlossen, wenn aufgrund ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse oder der Art ihrer Wirtschaftsführung ein Zah-

lungsverzug für die Bereitstellung von Vermessungsunterlagen zu erwarten ist oder bei der Abgabe von Vermessungsunterlagen besteht. Tritt beim Abrufverfahren ein Zahlungsverzug ein, kann der Zugang widerrufen werden.

3. Bereitstellung von Eigentumsangaben

3.1 Bereitstellung an Behörden oder sonstige öffentliche Stellen

Behörden oder sonstigen öffentlichen Stellen werden nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 NVerMG Eigentumsangaben ohne besondere Darlegung des Zwecks bereitgestellt, soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Dies sind regelmäßig

- a) die Behörden des Bundes, der Länder und der Kommunen sowie öffentlich-rechtlich organisierte Einrichtungen oder Unternehmen, die nichtwirtschaftlich tätig sind,
- b) die ÖbVI und Notarinnen und Notare,
- c) die Wasser- und Bodenverbände, Realverbände und Jagdgenossenschaften,
- d) die Kirchenbehörden,
- e) die Untersuchungsausschüsse nach Artikel 44 GG oder Artikel 27 der Niedersächsischen Verfassung sowie
- f) die Fraktionen und Abgeordneten des Bundestages und des Niedersächsischen Landtages im Rahmen ihrer Mandatsausübung.

3.2 Bereitstellung an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs

Personen und Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs (nicht öffentliche Stellen) werden nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 NVerMG Eigentumsangaben bereitgestellt, soweit ein berechtigtes Interesse dargelegt wird. Für jede Abgabe ist insbesondere die Verhältnismäßigkeit des Datenumfanges gegenüber dem Verwendungszweck zu beachten. Die Erforderlichkeit muss sich direkt aus der Darlegung ergeben.

Ein berechtigtes Interesse liegt vor, wenn ein verständiges, durch die Sachlage gerechtfertigtes Interesse dargelegt wird und die vorgebrachten sachlichen Gründe die Vermessungs- und Katasterbehörde überzeugen, dass die Verfolgung unbefugter Zwecke oder bloße Neugier ausgeschlossen erscheint sowie ein konkretes Handeln beabsichtigt ist. Das Interesse kann rechtlicher, wirtschaftlicher oder bloß tatsächlicher Natur sein. Das berechtigte Interesse lässt sich nicht auf einzelne bestimmte Zwecke oder auf einen abgeschlossenen Katalog von Zweckbestimmungen festlegen oder abschließend beschreiben; jeder Einzelfall ist zu prüfen.

3.3 Automatisierter Abruf von Eigentumsangaben

3.3.1 Abruf durch Behörden oder sonstige öffentliche Stellen

Für Behörden oder sonstige öffentliche Stellen (siehe Nummer 3.1) ist ein automatisierter Abruf von Eigentumsangaben für ihren Zuständigkeitsbereich zur Erfüllung ihrer Aufgaben zulässig. Die abrufende Stelle trägt die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit des Abrufs und hat zu gewährleisten, dass der einzelne Abruf geprüft werden kann.

3.3.2 Abruf durch Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs

Für Personen oder nicht öffentliche Stellen kann für ein bestimmtes Gebiet der Abruf von Eigentumsangaben zeitlich begrenzt zugelassen werden. Voraussetzung hierfür ist das regelmäßige Vorliegen eines berechtigten Interesses (siehe Nummer 3.2) sowie das verständige Erfordernis an einem dauerhaften Zugang. Der Nachweis des berechtigten Interesses ist vor jedem Abruf von Eigentumsangaben in einer Darlegungserklärung zu dokumentieren.

Die Darlegungen sind in Zeitabständen von mindestens einem Jahr stichprobenartig mithilfe der nach Nummer 2.4 zu führenden Protokolle durch die Vermessungs- und Katasterbehörde zu prüfen. Die Anzahl der Stichproben soll je Prüfungsintervall mindestens 10 % der ersten 50 Abrufe und mindestens 0,5 % für die darüber hinausgehenden Abrufe betragen. Der Zugang zum automatisierten Abruf kann widerrufen werden, wenn bei der Prüfung Unstimmigkeiten festgestellt werden.

4. Nutzung der Geobasisdaten

4.1 Offene Geobasisdaten

Offene Geobasisdaten werden zur digitalen Selbstentnahme über Portale bereitgestellt. Die Daten dürfen von allen zu jedem Zweck frei verwendet, weiterverwendet und weitergegeben werden. Für die kostenfreie Nutzung gelten die Bedingungen der Lizenz „Datenlizenz Deutschland — Namensnennung — Version 2.0“ (<https://www.govdata.de/dl-de/by-2-0>).

4.2 Gebührenpflichtige Geobasisdaten

Für die Nutzung gebührenpflichtiger Geobasisdaten sind die nachfolgenden Regelungen zur internen und externen Nutzung zu beachten.

4.2.1 Interne Nutzung

Eigene nichtwirtschaftliche Zwecke liegen bei internen Verwendungen einschließlich der Nutzung in internen Informationssystemen vor. Die Nutzung der Geobasisdaten dient nicht mehr eigenen Zwecken, wenn die Geobasisdaten in Produkten oder Dienstleistungen (Folgeprodukte oder Folgedienste) verwendet werden, die Ziel und Gegenstand der Verwertung oder öffentlichen Wiedergabe bestimmen. Die Weitergabe der Angaben an andere Stellen desselben Rechtsträgers zählt als externe Nutzung.

4.2.2 Externe Nutzung (Verwertung und öffentliche Wiedergabe)

Verwertung ist vor allem die Nutzung der Geobasisdaten für wirtschaftliche Zwecke in Folgeprodukten oder Folgediensten. Wirtschaftliche Zwecke liegen vor, wenn die Verwertung oder die öffentliche Wiedergabe von Geobasisdaten darauf abzielt, wirtschaftliche Vorteile zu erlangen. Charakteristisch für einen wirtschaftlichen Zweck ist die Veredelung der Geobasisdaten und Vielfältigung oder Verbreitung in Form von Folgeprodukten oder Folgediensten.

Öffentliche Wiedergabe ist die Nutzung der Geobasisdaten in Form von Visualisierungen oder in anderer unkörperlicher Form; dazu zählt insbesondere die Verwendung in digitalen Medien. Als öffentlich in diesem Sinne gilt eine Wiedergabe, sobald sie der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird.

Die Verwertung oder die öffentliche Wiedergabe von Geobasisdaten ohne Eigentumsangaben ist in einem eng begrenzten Rahmen ohne Erwerb von Nutzungsrechten gestattet. Der Umfang der zulässigen Nutzung ist den Allgemeinen Geschäfts- und Nutzungsbedingungen zu entnehmen.

Für einen über diesen Umfang hinausgehenden Gebrauch der Geobasisdaten sind Nutzungsvereinbarungen oder -verträge über zeitlich befristete Nutzungsrechte abzuschließen. Hierin sind der Verwendungszweck und die Nutzungsart zu bezeichnen. Die Verwertung oder die öffentliche Wiedergabe von Geobasisdaten ist nach Erwerb der Nutzungsrechte zulässig.

Für die Verwertung von Geobasisdaten durch kommunale Körperschaften für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises sowie für die öffentliche Wiedergabe von Geobasisdaten durch Behörden des Landes oder durch kommunale Körperschaften, soweit diese im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung eigene Informationen für Dritte bereitstellen, bedarf es keines Erwerbs von Nutzungsrechten. Bei der öffentlichen Wiedergabe sind die Eigentumsangaben entsprechend § 5 Abs. 3 Nr. 2 NVerMG von der Freigabe ausgeschlossen.

Bei der öffentlichen Wiedergabe ist durch den Nutzer sicherzustellen, dass die Geobasisdaten nicht eigenständig weiterverwendet werden können.

Für die Verwertung und die öffentliche Wiedergabe von Geobasisdaten gelten die Allgemeinen Geschäfts- und Nutzungsbedingungen. Diese sind in der jeweils geltenden Fassung auf der Internetseite der Vermessungs- und Katasterbehörde verfügbar (www.lgln.de).

5. Bereitstellungsaufwand

5.1 Privilegierte Stellen

Für die Bereitstellung von gebührenpflichtigen Geobasisdaten haben nach § 5 Abs. 4 NVerMG

- a) Behörden des Landes oder kommunale Körperschaften für eigene nichtwirtschaftliche Zwecke sowie
- b) andere Stellen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, wenn die von der Stelle verfolgten eigenen nichtwirtschaftlichen Zwecke dies rechtfertigen,

lediglich den Aufwand für die jeweilige Bereitstellung (Bereitstellungsaufwand) zu erstatten.

Für Wasser- und Bodenverbände sind nach § 7 Nds. AGWVG sowie für Jagdgenossenschaften nach § 16 a NJagdG die Regelungen für Behörden des Landes und kommunaler Körperschaften entsprechend anzuwenden.

Öffentlich-rechtliche Einrichtungen oder Unternehmen des Landes oder der kommunalen Körperschaften, die sich wirtschaftlich betätigen, zählen nicht zu den privilegierten Stellen.

5.2 Einrichtungen oder Unternehmen des Landes

Einrichtungen oder Unternehmen des Landes, die erwerbswirtschaftlich ausgerichtet sind, haben ihre Aufgaben unter gleichen Wettbewerbsbedingungen wie Mitbewerber zu erfüllen. Die Voraussetzungen für eine Gebührenreduzierung auf den Bereitstellungsaufwand sind nur gegeben, sofern die Geobasisdaten ausschließlich für eigene nichtwirtschaftliche Zwecke zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe verwendet werden, für die kein Wettbewerb besteht.

Werden Geobasisdaten für marktfähige Produkte oder Dienstleistungen oder für im Wettbewerb zu erledigenden öffentlichen Aufgaben genutzt, ist eine Ermäßigung der Gebühr auf den Bereitstellungsaufwand nicht zulässig.

5.3 Kommunale Körperschaften

Zu den eigenen nichtwirtschaftlichen Zwecken gehören für kommunale Körperschaften alle Aufgaben des eigenen und übertragenen Wirkungsbereiches nach den §§ 5 und 6 NKomVG.

Soweit eine kommunale Körperschaft sich nach § 136 NKomVG wirtschaftlich betätigt, sind diese Einrichtungen oder Unternehmen nicht als originärer Teil der kommunalen Körperschaft anzusehen. Es gelten die Regelungen nach Nummer 5.4.

5.4 Andere Stellen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen

Öffentliche Aufgaben sind Aufgaben, deren Erfüllung im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt.

Zu den anderen Stellen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, zählen z. B. öffentlich-rechtlich organisierte Einrichtungen des Landes und der kommunalen Körperschaften sowie Personen, denen Aufgaben des Landes oder der kommunalen Körperschaften übertragen worden sind.

Eigenbetriebe, Anstalten des öffentlichen Rechts und Zweckverbände nach NKomZG, als öffentlich-rechtliche Organisationsformen, sind vorrangig andere Stellen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen. Eigengesellschaften, als privatrechtliche Organisationsformen mit typisch wirtschaftlicher Betätigungsausrichtung, fallen primär nicht unter die privilegierten Stellen.

Für die Wahrnehmung einer übertragenen öffentlichen Aufgabe kann die Gebühr auf den Bereitstellungsaufwand reduziert werden, wenn die Geobasisdaten dafür erforderlich sind, für die öffentliche Aufgabe kein Wettbewerb zu anderen besteht und eigene nichtwirtschaftliche Zwecke verfolgt werden. Die Geobasisdaten dürfen ausschließlich für die Erfüllung dieser öffentlichen Aufgabe verwendet werden.

Hinsichtlich der Entscheidung, ob die von der anderen Stelle verfolgten Ziele eine Gebührenreduzierung auf den Bereitstellungsaufwand rechtfertigen, ist abzuwägen, ob das öffentliche Interesse an dem von dieser Stelle mit den Produkten oder Dienstleistungen verfolgten Zweck höher zu bewerten ist als das öffentliche Interesse des Landes an den zu erhebenden vollen Gebühren.

Das Vorliegen der Voraussetzungen ist im Einzelfall zu prüfen.

5.5 Staatliche Hochschulen

Die staatlichen Hochschulen des Landes Niedersachsen sind den Behörden des Landes zuzuordnen. Sofern deren Forschungsergebnisse eigene nichtwirtschaftliche Zwecke verfolgen, erhalten sie die Geobasisdaten zum Aufwand für die jeweilige Bereitstellung.

Die staatlichen Hochschulen der anderen Länder sind anderen Stellen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, zuzuordnen, wenn deren Forschungsergebnisse eigene nichtwirtschaftliche Zwecke verfolgen und eine Projektpartnerschaft oder -kooperation mit oder ohne finanzielle Förderung durch Behörden des Landes Niedersachsen besteht. In diesem Fall erhalten sie die Geobasisdaten zum Aufwand für die jeweilige Bereitstellung.

Bei einer Projektpartnerschaft oder -kooperation mit der Vermessungs- und Katasterverwaltung kann die Förderung die kostenfreie Bereitstellung der Geobasisdaten einschließen.

Die Bereitstellung für die Verwertung oder öffentliche Wiedergabe von Geobasisdaten in Bachelor- und Masterarbeiten sowie Dissertationen ist im Einzelfall kostenfrei; die abgeschlossenen Arbeiten sind der Vermessungs- und Katasterbehörde in einem digitalen Format zu übermitteln.

6. Sonstige Regelungen

6.1 Bodenordnungsverfahren

Bei der Bereitstellung von Standardpräsentationen der Liegenschaftskarte oder der Liegenschaftsbeschreibung ist auf Bodenordnungsverfahren nach dem FlurbG und dem BauGB hinzuweisen.

Ist das Liegenschaftskataster in Bodenordnungsverfahren vorübergehend nicht amtliches Verzeichnis der Grundstücke nach § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung, sind bis zur Eintragung des neuen Rechtszustandes in die Nachweise des Liegenschaftskatasters Anträge auf Einsicht, Auskunft und Abgabe der Liegenschaftskarte oder Liegenschaftsbeschreibung an die für das jeweilige Bodenordnungsverfahren zuständige Stelle weiterzuleiten.

6.2 Abgabe sonstiger Nachweise und Dokumente sowie der AFIS-Präsentationsausgaben

Vermessungszahlen, weitere Dokumente der Liegenschaftskatasterakten, Angaben des Landesbezugssystems sowie AFIS-Präsentationsausgaben können abgegeben werden, wenn die sachgerechte Verwendung gewährleistet ist, öffentliche Interessen nicht entgegenstehen und der Nutzungszweck keine Arbeiten umfasst, die den Aufgabenträgern nach § 6 Abs. 1 bis 3 NVermG vorbehalten sind. Die Antragstellerinnen und Antragsteller sind auf die eingeschränkte Verwendung dieser Nachweise und Dokumente hinzuweisen.

An Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Erbbauberechtigte darf Auskunft über einzelne gemessene oder berechnete Grenzlängen und Grenzabstände zu Gebäuden erteilt werden, soweit diese Vermessungszahlen dem Bezugserlass oder älteren kontrollierten Vermessungen entsprechen. In Einzelfällen kann auch Auskunft über andere Vermessungszahlen erteilt werden; sie sind entsprechend zu kennzeichnen.

Grundsätzlich nicht abgegeben werden Unterlagen über unterirdische Festlegungen, Rohrfestpunkte, Geodätische Grundnetzpunkte des bundeseinheitlichen Festpunktfeldes und Referenzstationspunkte, nach Bergrecht erhobene Vermessungsergebnisse und Nachweise über Festpunkte in militärischen Schutzgebieten.

7. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 2. 2023 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2028 außer Kraft.

An
das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure
die anderen behördlichen Vermessungsstellen
die Kommunalen Körperschaften

Benutzungsprofile

Bezeichnung des Benutzungsprofils		Layout						Amtliche Unterlagen (FODIS)	
		Liegenschaftsbeschreibung			Liegenschaftskarte, AK5, AP 2.5, AP10, DOP20				
		Landeswappen	Intern	Lageplan	Landeswappen	Intern	Lageplan		DXF-Daten
A	ÖbVI zur Aufgabenwahrnehmung	BoE BmE	BoE BmE BP	BfL	LK AK5 AP2.5 AP10 DOP20	LK PA	PL	LG LGL	
AF	ÖbVI zur Aufgabenwahrnehmung	BoE BmE	BoE BmE BP	BfL	LK AK5 AP2.5 AP10 DOP20	LK PA	PL	LG LGL	Download
B	Andere behördliche Vermessungsstelle zur Aufgabenmitwirkung für ihr Gebiet	BoE BmE	BoE BmE BP	BfL	LK AK5 AP2.5 AP10 DOP20	LK PA	PL	LG LGL	
BF	Andere behördliche Vermessungsstelle zur Aufgabenmitwirkung für ihr Gebiet	BoE BmE	BoE BmE BP	BfL	LK AK5 AP2.5 AP10 DOP20	LK PA	PL	LG LGL	Download
C	Kommunale Körperschaft für ihr Gebiet für eigene nichtwirtschaftliche Zwecke und zur Aufgabenmitwirkung	BoE BmE	BoE BmE BP		LK AK5 AP2.5 AP10 DOP20	LK PA		LG	
D	Jagdgenossenschaft, WaBoV oder Stelle i. S. v. § 5 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 NVerMG für ihr Gebiet für eigene nichtwirtschaftliche Zwecke		BoE BmE BP		AK5	LK PA		LG	
E	Behörde des Landes für eigene nichtwirtschaftliche Zwecke		BoE BmE BP		AK5	LK PA		LG	
EF	Behörde des Landes für eigene nichtwirtschaftliche Zwecke		BoE BmE BP		AK5	LK PA		LG	Download
F	Sonstige Behörde, Öffentlich-rechtliche Einrichtung oder Unternehmen für ihr Gebiet für eigene nichtwirtschaftliche Zwecke Notarin/Notar für ihre/seine Aufgaben	BoE BmE			LK PA AK5 AP2.5 AP10 DOP20			LG	
G	Natürliche oder juristische Personen ohne Eigentumsangaben	BoE			LK PA AK5 AP2.5 AP10 DOP20			LG	
H	Person oder Stelle außerhalb des öffentlichen Bereichs mit Eigentumsangaben zeitlich begrenzt für ein bestimmtes Gebiet	BoE BmE			LK PA AK5 AP2.5 AP10 DOP20			LG	

Bezeichnung des Benutzungsprofils		Layout						Amtliche Unterlagen (FODIS)	
		Liegenschaftsbeschreibung			Liegenschaftskarte, AK5, AP 2.5, AP10, DOP20				
		Landes- wappen	Intern	Lageplan	Landes- wappen	Intern	Lageplan		DXF-Daten
J	Kirche mit Eigentums- angaben zeitlich be- grenzt für ihr Gebiet für eigene nichtwirt- schaftliche Zwecke		BoE BmE		AK5	LK PA		LG	
KF	Grundbuchamt zur Aktualisierung der Angaben im Grundbuch		BoE BmE BP		AK5	LK PA		LG	Download

Layout-Versionen

Landeswappen Standardpräsentationen

Intern für eigene nichtwirtschaftliche Zwecke (zur eingeschränkten Verwendung)

Lageplan für Lagepläne bereitgestellte Präsentationen

Abkürzungen

AK5 Standardpräsentation Amtliche Karte im Maßstab 1 : 5 000

AP2.5 Standardpräsentation Amtliche Präsentation im Maßstab 1 : 2 500

AP10 Standardpräsentation Amtliche Präsentation im Maßstab 1 : 10 000

BfL Liegenschaftsbeschreibung für Lagepläne

BmE Standardpräsentation Liegenschaftsbeschreibung mit Eigentumsangaben

BoE Standardpräsentation Liegenschaftsbeschreibung ohne Eigentumsangaben

BP Bildschirmpräsentation

DOP20 Standardpräsentation Digitales Orthophoto in der Auflösung 20 cm

LG konfektionierte Liegenschaftsgrafik; DXF

LGL konfektionierte Liegenschaftsgrafik (Lageplan); DXF

LK Standardpräsentation Liegenschaftskarte im Maßstab 1 : 1 000 oder 1 : 2 000

PA präsentationsaufbereitete Liegenschaftsgrafik im abweichenden Maßstab

PL Präsentation Liegenschaftskarte im Maßstab 1 : 500, 1 : 1 000, 1 : 2 000 (Lageplan)

Bekanntmachung
über die Unanfechtbarkeit des Verbots
des Vereins „Hells Angels Motorcycle Club Berlin Central“
einschließlich seiner Teilorganisationen
„MP 81 Berlin Central“ und Gläubigeraufruf

Bek. d. MI v. 2. 1. 2023 — 12202 —

Das Verbot der Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport des Landes Berlin vom 2. 9. 2022 gegen den Verein „Hells Angels Motorcycle Club Berlin Central“ einschließlich seiner Teilorganisation „MP 81 Berlin Central“ wurde am 29. 9. 2022 im Bundesanzeiger (BAZ AT 29.09.2022 B1) bekannt gemacht.

Die Verbotsverfügung ist mit Ablauf der Rechtsmittelfrist am 31. 10. 2022 unanfechtbar geworden. Der verfügende Teil des Verbots wird gemäß § 7 Abs. 1 des Vereinsgesetzes nachfolgend nochmals bekannt gegeben:

„Verfügung

1. Der Verein „Hells Angels Motorcycle Club Berlin Central“ (im Folgenden „HAMC Berlin Central“) einschließlich seiner Teilorganisation „MP 81 Berlin Central“ ist Ersatzorganisation des von der Senatsverwaltung für Inneres und Sport durch Verfügung vom 24. 5. 2012 verbotenen Vereins „Hells Angels Motorcycle Club Berlin City“ (im Folgenden „HAMC Berlin City“).
2. Der Verein „HAMC Berlin Central“ einschließlich seiner Teilorganisation „MP 81 Berlin Central“ ist verboten. Er wird aufgelöst.
3. Es ist verboten, Kennzeichen des Vereins „HAMC Berlin Central“ und seiner Teilorganisation „MP 81 Berlin Central“ öffentlich, in einer Versammlung oder in einem Inhalt (§ 11 Abs. 3 StGB), der verbreitet wird oder zur Verbreitung bestimmt ist, zu verwenden. Das Verbot betrifft insbesondere folgende Kennzeichen:



Sogenannter „Fullcolour“ des „HAMC Berlin Central“ bestehend aus den kreisförmig angeordneten Schriftzügen „HELLS ANGELS“ (oben, sogenannter „Toprocker“) und „BERLIN CENTRAL“ (unten, sogenannter „Bottomrocker“) mit roter Schrift auf weißem Grund, weiß umrandet, Schriftart „hessian regular“, und dem geflügelten Totenkopf in den Farben schwarz, weiß, gelb, rot, weiß umrandet (mittig, sogenannter „Death Head“ als sogenannter „Centerpatch“) zuzüglich der Buchstaben „MC“ für „Motorcycle Club“ in roter Schrift auf weißem Grund, weiß umrandet (rechtsseitig unterhalb des „Death Head“ angeordnet).



Brustpatch mit dem Schriftzug „BERLIN CENTRAL“, rote Schrift auf weißem Grund, rot umrandet.



„Death Head“ des „HAMC Berlin Central“: geflügelter Totenkopf mit den Initialen „BC“ für „Berlin Central“, hier beispielhaft als Schwarzweißzeichnung und zusätzlich mit dem Schriftzug „BERLIN CENTRAL“, rote Schrift, Schriftart „hessian regular“, versehen.



Kreisförmiges Hardliner-Patch mit schwarzer Schrift auf weißem Grund bestehend aus dem Schriftzug „HELLS ANGELS“ (oben) und „HARDLINER“ (unten) mit dem „Death Head“ des „HAMC Berlin Central“ und dem Zusatz „AFFA“ (steht für: Angels Forever Forever Angels) in der Mitte.



Schriftzug „MP 81 BERLIN CENTRAL“, rote Schrift, weiß umrandet, Schriftart „hessian regular“, wobei der Bestandteil „MP 81“ oberhalb von „BERLIN CENTRAL“ angeordnet und deutlich hervorgehoben ist.

4. Der Internetauftritt des Vereins „HAMC Berlin Central“ und seiner Teilorganisation „MP 81 Berlin Central“ https://www.instagram.com/hamc_berlin_central/ (Stand: August 2022) ist verboten.
5. Das Vermögen des Vereins „HAMC Berlin Central“ und seiner Teilorganisation „MP 81 Berlin Central“ wird beschlagnahmt und eingezogen.
6. Sachen Dritter werden beschlagnahmt und eingezogen, soweit der Berechtigte durch Überlassung der Sachen an den Verein „HAMC Berlin Central“ oder an seine Teilorganisation „MP 81 Berlin Central“ dessen verfassungswidrige Bestrebungen vorsätzlich gefördert hat oder die Sachen zur Förderung dieser Bestrebungen bestimmt sind.
7. Forderungen Dritter gegen den Verein „HAMC Berlin Central“ oder gegen seine Teilorganisation „MP 81 Berlin Central“ werden beschlagnahmt und eingezogen, soweit sie nach Art, Umfang oder Zweck eine vorsätzliche Förderung der verfassungswidrigen Bestrebungen des Vereins darstellen oder soweit sie begründet wurden, um Vermögenswerte des Vereins „HAMC Berlin Central“ oder seiner Teilorganisation „MP 81 Berlin Central“ dem behördlichen Zugriff zu entziehen oder den Wert dieses Vermögens zu mindern. Hat der Gläubiger eine solche Forderung durch Abtretung erworben, wird sie eingezogen, soweit der Gläubiger die Eigenschaft der Forderung als Kollaborationsforderung oder als Umgehungsforderung im Zeitpunkt des Erwerbs kannte.
8. Diese Verfügung ist gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 8 Abs. 2 Satz 3 des Vereinsgesetzes sofort vollziehbar; dies gilt nicht für die Einziehungsanordnungen.“

Gläubigeraufruf

Die Gläubiger des verbotenen Vereins „Hells Angels Motorcycle Club Berlin Central“ einschließlich seiner Teilorganisation „MP 81 Berlin Central“ werden nach § 15 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts aufgefordert,

- ihre Forderungen bis zum Ablauf des 15. 3. 2023 schriftlich unter Angabe des Betrages und des Grundes bei der Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport, Klosterstr. 47, 10179 Berlin, zum Geschäftszeichen — 0281/29 HAMC Berlin Central — anzumelden,
- ein im Falle des Konkurses beanspruchtes Vorrecht anzugeben, soweit dieses Voraussetzung für eine vorzeitige Befriedigung nach § 16 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts ist,
- nach Möglichkeit urkundliche Beweisstücke oder Abschriften hiervon beizufügen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Forderungen, die bis zum Ablauf des 15. 3. 2023 nicht angemeldet werden, nach § 13 Abs. 1 Satz 3 des Vereinsgesetzes erlöschen.

C. Finanzministerium**Durchführungshinweise
zu den §§ 25 bis 27, 72 und 73 NBesG****RdErl. d. MF v. 29. 12. 2022
— VD4-03602/1/§25-§27, §72, §73(VV) —**

— VORIS 20441 —

Zur Durchführung der §§ 25 bis 27, 72 und 73 NBesG werden die in der **Anlage** abgedruckten Hinweise gegeben. Es wird gebeten, hiernach zu verfahren.

Den Kommunen und den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2023 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2028 außer Kraft.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Nachrichtlich:
An die
Region Hannover, Landkreise, Gemeinden und der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 2/2023 S. 45

Anlage**Durchführungshinweise
zu den §§ 25 bis 27, § 72 und § 73 NBesG****Zu § 25 (Erfahrungsstufen der Besoldungsordnung A, Erfahrungszeit)**

Die Regelung tritt an die Stelle der bisher landesrechtlich fortgeltenden Bestimmungen der §§ 27 und 28 des Bundesbesoldungsgesetzes (im Folgenden: BBesG) in der bis zum 31. 8. 2006 geltenden Fassung. Die vormalige Systematik des auf dem Lebensaltersprinzip basierenden Besoldungsdienstalters (BDA) wird durch ein System abgelöst, das an der jeweiligen beruflichen Erfahrung der Beamtin oder des Beamten ausgerichtet ist. Der Aufstieg in den Erfahrungsstufen der Tabelle mit den Grundgehaltssätzen der Besoldungsordnung A richtet sich altersunabhängig nach den berücksichtigungsfähigen Erfahrungszeiten.

1. Zu § 25 Abs. 1

1.1 Absatz 1 regelt das System der Erfahrungsstufen dem Grunde nach, und zwar seinen Beginn und die in jeder Erfahrungsstufe abzuleistende Erfahrungszeit. Ausgangspunkt für den Einstieg in das Grundgehalt ist der Beginn eines Beamtenverhältnisses mit Dienstbezügen der Besoldungsordnung A (nicht als Anwärterin oder Anwärter) bei einem niedersächsischen Dienstherrn. Davon erfasst sind die Fälle der erstmaligen Ernennung bei einem niedersächsischen Dienstherrn sowie jene einer Versetzung oder Übernahme von einem Dienstherrn außerhalb Niedersachsens.

Bei Dienstherrnwechseln innerhalb Niedersachsens ist die von dem ersten niedersächsischen Dienstherrn zuständigkeithalber erfolgte Erfahrungsstufenfestsetzung von nachfolgenden Dienstherrn zu übernehmen und fortzuführen.

1.2 Grundsätzlich beginnt der Aufstieg in den Erfahrungsstufen im Anfangsgrundgehalt der jeweiligen Besoldungsgruppe, sofern keine anzuerkennenden Zeiten nach § 25 Abs. 2 zu berücksichtigen sind.

Maßgebliches Anfangsgrundgehalt ist jeweils die erste in der Besoldungstabelle A mit einem ausgewiesenen Grundgehaltssatz belegte Erfahrungsstufe. Die Ableistung der Erfahrungszeit fängt am ersten Tag des Monats des Beginns des Beamtenverhältnisses an. Der weitere Stufenaufstieg bemisst sich nach der Zeitdauer der Erfahrungsstufe des Anfangsgrundgehalts und der darauffolgenden Erfahrungsstufen.

1.3 Die zugrunde zu legenden Anfangsgrundgehälter und die in den einzelnen Erfahrungsstufen abzuleistenden Erfahrungszeiten ergeben sich aus Anlage 5 NBesG. Die vormalige Stufenstruktur der Grundgehaltstabelle mit zwölf Stufen und Aufstiegsintervallen von zwei, drei und vier Jahren wurde beibehalten.

1.4 Die für die Steigerung des Grundgehalts nach den Erfahrungsstufen erforderlichen Zeiten gelten grundsätzlich unabhängig von dem jeweiligen Beschäftigungsumfang. Ein Teilzeitdienstverhältnis führt daher nicht zu einer Verlängerung der Stufendurchlaufzeiten. Andererseits können Unterbrechungen des Dienstverhältnisses oder Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge nach Maßgabe des § 25 Abs. 4 zu einem Hinausschieben des Aufstiegs in den Erfahrungsstufen führen.

1.5 In den Fällen einer zwischenzeitlich erfolgten Beförderung oder eines — horizontalen oder vertikalen — Laufbahnwechsels erfolgt der jeweilige weitere Stufenaufstieg innerhalb derselben Besoldungsordnung unter Fortführung der bis dahin bereits erreichten Erfahrungsstufe und der darin bereits absolvierten Erfahrungszeit.

Bei einem Wechsel der Besoldungsordnung ist ab dem Zeitpunkt der Ernennung in der neuen Besoldungsordnung eine Neufestsetzung der Erfahrungsstufe vorzunehmen, bei der alle berücksichtigungsfähigen Vorzeiten als Erfahrungszeiten einfließen. Bereits durchlaufene Erfahrungszeiten sind zu berücksichtigen.

2. Zu § 25 Abs. 2

Die vor Beginn des Beamtenverhältnisses verbrachten und als Erfahrungszeit anzuerkennenden Zeiten sind in Absatz 2 aufgeführt. Definitionen zu den dort enthaltenen Begriffen „öffentlich-rechtlicher Dienstherr“ und „Hauptberuflichkeit“ ergeben sich aus § 27 und den Erläuterungen in den Nummern 2.1 bis 2.7.

2.1 Satz 1 umfasst in den Nummern 1 bis 9 einen Katalog anzuerkennender Vorzeiten, anhand derer sich im Rahmen der vorzunehmenden Erfahrungsstufenfestsetzung eine Zuordnung zu einer höheren Erfahrungsstufe ergeben kann. Es handelt sich dabei um eine abschließende Auflistung.

2.1.1 Als Zeit in einem Dienstverhältnis mit Dienstbezügen bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn nach Satz 1 Nr. 1 gilt auch eine Tätigkeit als Richterinnen oder Richter.

2.1.2 Anzuerkennende Tätigkeiten nach Satz 1 Nrn. 2 bis 4, die nicht Voraussetzung für den Erwerb der Laufbahnbefähigung sind, müssen das Kriterium der „Hauptberuflichkeit“ erfüllen.

Derartige Zeiten sind insbesondere dann als „hauptberuflich“ anzusehen, wenn sie im fraglichen Zeitraum den Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit dargestellt haben, entgeltlich ausgeübt und mindestens in dem nach den beamtenrechtlichen Vorschriften zur Zeit dieser Tätigkeiten zulässigen Umfang abgeleistet wurden. Im Übrigen wird auf die Erläuterungen zu § 27 Abs. 3 verwiesen.

Eine hauptberufliche Tätigkeit i. S. des § 27 Abs. 3 liegt nicht vor bei Zeiten, die der Ausbildung dienen oder als Zugangsvoraussetzung für eine Laufbahn gefordert werden. Dies gilt insbesondere für Zeiten

- der Tätigkeit von Auszubildenden, Praktikantinnen und Praktikanten,
- öffentlich-rechtlicher Ausbildungsverhältnisse, Referendariats- und Anwärterzeiten im Beamtenverhältnis auf Widerruf,
- der Tätigkeit von Studentinnen und Studenten im Rahmen einer einstufigen Ausbildung (z. B. einstufige Juristenausbildung), auch soweit Vergütung in Anlehnung an die Anwärterbezüge gezahlt wurde,
- der unentgeltlichen oder entgeltlichen Tätigkeit in einem Volontärverhältnis,
- der Tätigkeit in einem freien Mitarbeiterverhältnis auf Grund eines Werkvertrages.

Demgegenüber sind die Voraussetzungen als erfüllt anzusehen, wenn bei einer durch Erkrankung oder Unfall eingetretenen Arbeitsunfähigkeit zwar kein Arbeitsentgelt gezahlt wurde, das Arbeitsverhältnis aber fortbestand. Das Gleiche gilt,

wenn anstelle des Arbeitsentgelts Mutterschaftsgeld nach dem MuSchG gewährt wurde.

2.1.3 Dienstzeiten nach Satz 1 Nr. 5 sind nicht anzuerkennen, soweit es sich hierbei um Ausbildungszeiten handelt, die nach Satz 3 unberücksichtigt bleiben müssen.

Beispiele:

- a) Soldatinnen oder Soldaten, die sich im Vorbereitungsdienst der allgemeinen Verwaltung befinden.
- b) Soldatinnen oder Soldaten, die für ein Studium vom Dienst freigestellt sind.

Für die Beurteilung eines Studiums als Ausbildungszeit ist keine vollständige Freistellung vom Dienst erforderlich. Die Erfüllung militärischer Grundverpflichtungen neben dem Studium, die der Aufrechterhaltung der militärischen Einsatzfähigkeit der sich im Studium befindenden Soldatinnen und Soldaten dient, tritt hinter dem Schwerpunkt der Wissensvermittlung durch das Studium zurück.

2.1.4 Es sind nur die in Satz 1 Nr. 6 konkret aufgeführten Zeiten berücksichtigungsfähig, nämlich Zeiten von mindestens vier Monaten bis zu insgesamt zwei Jahren, in denen Wehrdienst, Zivildienst, Bundesfreiwilligendienst, Entwicklungsdienst oder ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr geleistet wurde. Unter den Begriff des Wehrdienstes fallen neben dem Grundwehrdienst auch der freiwillige zusätzliche Wehrdienst im Anschluss an den Grundwehrdienst (§§ 5 und 6 b WPflG), freiwilliger Wehrdienst, Wehrübungen und Übungen besonderer Auslandsverwendungen, Hilfeleistungen im Innern oder im Ausland oder geleisteter unbefristeter Wehrdienst im Spannungs- oder Verteidigungsfall (nach dem WPflG oder dem Vierten Abschnitt des SG).

Die in Satz 1 Nr. 6 angeführten Zeiten sind nur dann anerkennungsfähig, wenn der Mindestzeitraum als erfüllt anzusehen ist. Sofern der jeweilige Dienst in verschiedene nicht zusammenhängende Zeitabschnitte aufgeteilt ist, sind diese zusammen zu berücksichtigen. So ist z. B. eine Wehrübung von drei Monaten zu berücksichtigen, da diese unter den Begriff des Wehrdienstes fällt und der ursprüngliche Grundwehrdienst oder freiwillige Wehrdienst bereits einen Zeitraum von vier Monaten überschritten hatte.

Neben den in Satz 1 Nr. 6 konkret aufgeführten Zeiten sind auch Zeiten einer Eignungsübung nach dem Eignungsübungsgesetz (im Folgenden: EÜG) zu berücksichtigen.

Sonstige „Dienste“, „Freiwilligendienste“ oder „Jahre“ gleich welcher Art oder Bezeichnung sind nicht anzuerkennen (z. B. Freiwilligendienst Kultur und Bildung, Europäischer Freiwilligendienst, Internationaler Jugendfreiwilligendienst).

2.1.5 Für eine Berücksichtigung der in Satz 1 Nr. 7 aufgeführten Verfolgungszeiten nach dem BerRehaG ist Voraussetzung, dass eine Erwerbstätigkeit, die einem Dienst bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn entspricht, nicht ausgeübt werden konnte. Das Vorliegen einer diesbezüglichen Verfolgungszeit bedarf einer Feststellung durch die zuständigen Rehabilitationsbehörden.

2.1.6 Zeiten einer Kinderbetreuung sind gemäß Satz 1 Nr. 8 bis zu drei Jahren berücksichtigungsfähig.

Berücksichtigungsfähige Zeiten einer Kinderbetreuung sind Zeiten, in denen Kinder betreut werden. Kinderbetreuung kann ohne Weiteres unterstellt werden für Zeiten einer Elternzeit nach dem BEEG oder vergleichbarem früheren Recht (z. B. Erziehungszeit nach dem BerzGG). Dieses kann durch eine entsprechende Bescheinigung (z. B. des Arbeitgebers oder der Hochschule) nachgewiesen werden.

Kinderbetreuung ist eine höchstpersönliche Leistung für ein in häuslicher Gemeinschaft mit der Beamtin oder dem Beamten lebendes Kind. Kinderbetreuungszeiten i. S. des Satzes 1 Nr. 8 liegen deshalb nicht vor, wenn die Betreuung eines Kindes im wesentlichen Dritten überlassen ist (z. B. ständige Unterbringung bei den Großeltern oder in einem Internat). Eine zeitweilige Beteiligung Dritter bei der Kinderbetreuung (z. B. in einem Kindergarten oder während einer Urlaubsreise) ist unschädlich.

Beispiel:

Eine Beamtin lebt mit ihrem drei Jahre alten Kind in häuslicher Gemeinschaft. Vor ihrer Einstellung verbrachte das Kind einen Nachmittag in der Woche und jedes zweite Wochenende bei seinem nicht mit der Beamtin zusammenlebenden Vater in dessen Wohnung. Die zeitweilige Betreuung des Kindes durch den Vater steht einer Anerkennung als Kinderbetreuungszeiten der Beamtin nicht entgegen.

Berücksichtigungsfähig sind leibliche Kinder, angenommene Kinder und Kinder, für die die oder der Besoldungsbe-rechtigte oder ihr mit ihr in häuslicher Gemeinschaft le-

bender Ehegatte oder seine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Ehegattin oder Lebenspartnerin oder Lebenspartner einen vorrangigen Kindergeldanspruch hat (z. B. Kinder der Ehegattin, des Ehegatten, der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners, Pflege- und Enkelkinder). Betreuungsbedürftig sind grundsätzlich nur unverheiratete minderjährige Kinder. Volljährige Kinder mit Behinderung können aber dann berücksichtigt werden, wenn sie aufgrund der Schwere der Behinderung nachweislich ständiger Betreuung bedürfen.

Zeiten einer Arbeitslosigkeit, auch mit Bezug von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe, können ebenfalls als Kinderbetreuungszeiten berücksichtigt werden. Entscheidend ist, dass die Beamtin oder der Beamte sich überwiegend der Kinderbetreuung gewidmet hat.

Unter der gleichen Voraussetzung können Kinderbetreuungszeiten — auch Mutterschutzzeiten nach der Geburt — während eines Studiums, einer Berufsausbildung oder Anwärterzeit berücksichtigt werden. Sie sind in dem Umfang anzuerkennen, in dem sich der angestrebte Abschluss verzögert. Ob und inwiefern eine Verzögerung eingetreten ist, ist anhand eines Vergleichs der Regelstudien- oder Regelausbildungszeit mit deren tatsächlicher Dauer zu bestimmen. Sofern eine Überschreitung der Regelstudienzeit oder regulären Ausbildungszeit vorliegt, wird angenommen, dass die Kinderbetreuung dafür ursächlich war. Auch wenn im Ergebnis keine Verzögerung eingetreten ist, können Kinderbetreuungszeiten anerkannt werden, wenn eine Beurlaubung vom Studium (einschließlich Teilzeitstudium) oder von der Ausbildung (einschließlich Teilzeitausbildung) erfolgt ist. Die Beamtin oder der Beamte muss jedoch schlüssig darlegen, dass trotz der Ausbildung oder des Studiums die Voraussetzungen einer höchstpersönlichen Kinderbetreuung erfüllt sind.

Die Berücksichtigung der Mutterschutzfrist vor Geburt des zweiten Kindes als Kinderbetreuungszeit nach Satz 1 Nr. 8 für das erste Kind ist entsprechend der Erläuterung im letzten Absatz der Nummer 2.1.2 nicht möglich, wenn die Mutterschutzfrist unmittelbar an eine Berufs- oder Ausbildungszeit anschließt, die nicht als Erfahrungszeit anzuerkennen ist und deren Beschäftigungsumfang über dem im Rahmen der Elternzeit möglichen Beschäftigungsumfang (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BEEG; für vor dem 1. 1. 2007 geborene Kinder § 15 Abs. 4 Satz 1 BerzGG) liegt, denn während der Mutterschutzfrist bis zur Entbindung soll vorrangig die Gesundheit der Frau und ihres ungeborenen Kindes am Arbeits-, Ausbildungs- und Studienplatz während der Schwangerschaft geschützt werden (§ 1 Abs. 1 Satz 1 MuSchG).

Beispiele:

- a) Befindet sich die werdende Mutter bis zum Beginn der Mutterschutzfrist in einem Berufs- oder Ausbildungsverhältnis, das wegen des Beschäftigungsumfangs nicht als Kinderbetreuungszeit nach Satz 1 Nr. 8 für ein bereits vorhandenes Kind berücksichtigungsfähig ist, so ist in der Folge auch die Mutterschutzfrist bis zur Geburt nicht als Kinderbetreuungszeit für ein bereits vorhandenes Kind zu berücksichtigen.
- b) Befindet sich die werdende Mutter bis zum Beginn der Mutterschutzfrist in einem Berufs- oder Ausbildungsverhältnis, das wegen eines verringerten Beschäftigungsumfangs als Kinderbetreuungszeit nach Satz 1 Nr. 8 für ein bereits vorhandenes Kind berücksichtigungsfähig ist, so ist in der Folge auch die Mutterschutzfrist bis zur Geburt als Kinderbetreuungszeit für ein bereits vorhandenes Kind zu berücksichtigen.

Der maximale Dreijahreszeitraum für ein Kind kann auch von mehreren Berechtigten, die unter den Geltungsbereich des NBesG fallen, zeitlich nacheinander in Anspruch genommen werden. Die von mehreren Berechtigten in Anspruch genommenen Zeiträume können sich auch ganz oder teilweise überschneiden.

Vor dem 1. 9. 2011 nach vormaligem Recht berücksichtigte Zeiten einer Kinderbetreuung (z. B. aufgrund Erziehungsurlaubs oder Elternzeit) sind auf die Dreijahreshöchstgrenze für dasselbe Kind anzurechnen.

Eine Teilzeitbeschäftigung neben der Kinderbetreuung ist unschädlich, soweit sie den möglichen Beschäftigungsumfang im Rahmen der Elternzeit gemäß § 15 Abs. 4 Satz 1 BEEG (für vor dem 1. 1. 2007 geborene Kinder § 15 Abs. 4 Satz 1 BerzGG) nicht überschreitet.

2.1.7 Zeiten der tatsächlichen Pflege von nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen nach Satz 1 Nr. 9 sind bis zu drei Jahren für jede nahe Angehörige oder jeden nahen Angehörigen anzuerkennen. Entsprechend Satz 1 Nr. 8 stellen auch diese Zeiten eine höchstpersönliche Leistung für eine betreuungsbedürftige Person dar. Die Pflegebe-

dürftigkeit einer oder eines Angehörigen orientiert sich begrifflich an § 14 SGB XI und ist durch ein ärztliches Gutachten nachzuweisen. Pflegebedürftige können durch eine Beamtin oder einen Beamten tatsächlich betreut oder gepflegt werden, um die Anspruchsvoraussetzungen des Satzes 1 Nr. 9 zu erfüllen. Als Nachweis der Wahrnehmung der Pflegeleistung ist hierfür eine schriftliche Erklärung der betreuenden oder pflegenden Person mit der Erläuterung der Tätigkeiten vorzulegen. Pflegezeiten i. S. des Satzes 1 Nr. 9 liegen nicht vor, wenn die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen überwiegend Dritten überlassen ist (z. B. ständige Unterbringung in einem Pflegeheim).

Berücksichtigungsfähig sind insgesamt drei Jahre für jede pflegebedürftige Angehörige oder jeden pflegebedürftigen Angehörigen und zwar unabhängig davon, ob eine andere Betreuungs- oder Pflegeperson für diese Angehörige oder diesen Angehörigen ebenfalls Betreuungs- oder Pflegezeiten in Anspruch nimmt. Die Berücksichtigung von Zeiten ist für jede pflegebedürftige Angehörige oder jeden pflegebedürftigen Angehörigen unabhängig von der Art des Beschäftigungsverhältnisses nur einmal möglich.

Die Betreuungs- oder Pflegezeit kann aus mehreren Teilabschnitten bestehen. Sofern die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen, können die Zeiten nach Satz 1 Nr. 9 auch im Anschluss an eine Kinderbetreuungszeit nach Satz 1 Nr. 8 berücksichtigt werden.

Beispiel:

Geburt des Kindes am 1. 4. 2012.

Das Kind ist ab der Geburt nachweislich (durch ärztliches Gutachten) pflegebedürftig und wird entsprechend bis zum 1. 6. 2019 betreut.

Berücksichtigungsfähige Kinderbetreuungszeit nach Satz 1 Nr. 8:

1. 4. 2012 bis 31. 3. 2015 (= 3 Jahre).

Berücksichtigungsfähige Betreuungszeit nach Satz 1 Nr. 9:

1. 4. 2015 bis 31. 3. 2018 (= 3 Jahre).

2.2 Satz 2 ermöglicht bei der Erfahrungsstufenfestsetzung im Rahmen der Ermessensausübung eine zusätzliche (ganz oder teilweise) Anerkennung vorhergehender hauptberuflicher Tätigkeiten, die einerseits nicht Voraussetzung für den Erwerb der Laufbahnbefähigung sind und andererseits für die Verwendung förderlich sein müssen. Leitgedanke der Norm ist, dass gegenüber Berufsanfängerinnen und Berufsanfängern ohne praktische Erfahrungen bereits frühzeitig Erfahrungswissen genutzt werden kann. Damit ist ggf. ein Leistungsvorsprung gegenüber Beamtinnen und Beamten mit bislang ausschließlich theoretischer Bildung zu erwarten.

Als förderlich angesehen werden können insbesondere Berufszeiten, die für die Wahrnehmung der künftigen Dienstaufgaben von konkretem Interesse sind, das heißt, dass sich die in der zu bewertenden Berufstätigkeit gewonnene Erfahrung in das Beamtenverhältnis einbringen lassen muss. Maßstab für die Bewertung, ob eine vorangegangene Tätigkeit für die dienstliche Verwendung förderlich ist, kann entweder ein sachlicher Zusammenhang oder der Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten durch die vorangegangene Tätigkeit sein, welcher für die weitere dienstliche Verwendung von Nutzen oder Interesse ist.

Die Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen im Einzelfall ist bei der Einstellung von der nach Satz 7 zuständigen Stelle zu treffen.

Unabhängig von der erforderlichen Einzelfallbewertung sind nachstehend einige typisierende Beispiele hauptberuflicher Tätigkeit angeführt:

Beispiele:

- Die hauptberufliche Tätigkeit in einem einschlägigen Handwerksberuf ist als förderlich für Ämter der Laufbahngruppen 1 und 2 der Fachrichtung „Technische Dienste“ zu bewerten.
- Die nach Abschluss eines Bachelor-Studiums im Bereich Bauingenieurwesen in einem Architekturbüro verbrachte hauptberufliche Beschäftigungszeit ist in der Regel förderlich für eine entsprechende fachliche Tätigkeit für ein Amt der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung „Technische Dienste“.
- Die hauptberufliche Beschäftigungszeit eines juristischen Referenten bei einem niedersächsischen kommunalen Spitzenverband ist für ein vergleichbares Amt der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung „Allgemeine Dienste“ in der unmittelbaren Landesverwaltung als förderlich anzusehen.

Zeiten einer Tätigkeit, die zwingend für den Erwerb der Mindestanforderungen einer Laufbahn gefordert werden, sind regelmäßig nicht zu berücksichtigen, da sie i. S. des Satzes 3 als Ausbildungszeiten zu werten sind.

Ist eine Tätigkeit bis zum Beginn der Mutterschutzfrist förderlich, so gilt dies auch für die Mutterschutzfrist als gesetzliches Beschäftigungsverbot mit der Folge, dass auch diese als Erfahrungszeit anzuerkennen ist.

2.3 Durch Satz 3 wird im Grundsatz bestimmt, dass Ausbildungszeiten — mit Ausnahme der in Satz 4 aufgeführten Zeiten — im Rahmen der Anerkennung von Erfahrungszeiten generell nicht zu berücksichtigen sind. Hiervon werden insbesondere öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnisse, Referendariats- und Anwärterzeiten im Beamtenverhältnis auf Widerruf erfasst, da diese dem Erwerb der Befähigungsvoraussetzungen für den zukünftigen Beruf dienen und der Erwerb der Berufserfahrung erst danach einsetzen kann. Dies gilt entsprechend für Zeiten einer beruflichen Tätigkeit, soweit sie für den Erwerb der Laufbahnbefähigung erforderlich sind und damit der Ausbildungscharakter überwiegt.

Beispiele:

- Die Zeit eines Soldatenverhältnisses auf Zeit ist nicht als Erfahrungszeit anzurechnen, wenn die Soldatin oder der Soldat auf Zeit zu Ausbildungs- oder Studienzwecken vom Dienst freigestellt ist.

1. 1. 2008 bis 31. 12. 2015 Soldatin oder Soldat auf Zeit mit Dienstbezügen, vom Dienst freigestellt ab 1. 8. 2015.

1. 8. 2015 bis 31. 7. 2017 Beamtin oder Beamter auf Widerruf im Landesdienst.

1. 8. 2017 Beamtin oder Beamter auf Probe im Landesdienst mit Dienstbezügen.

Die Zeit vom 1. 8. 2015 bis 31. 12. 2015 ist nicht als Erfahrungszeit zu berücksichtigen, weil hier die Ausbildung im Vordergrund steht und Ausbildungszeiten gemäß Satz 3 nicht berücksichtigt werden können.

- Eine zwar nach dem Ablegen der Laufbahnprüfung, zeitlich aber noch vor Beendigung des Vorbereitungsdienstes liegende Tätigkeit dient noch dem Erwerb der Laufbahnbefähigung und ist nicht als Erfahrungszeit anzuerkennen. Es kann in diesem Zeitraum weder von einem Dienstverhältnis mit Dienstbezügen noch von einer hauptberuflichen Tätigkeit in einem Arbeitsverhältnis mit einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn nach Satz 1 Nrn. 1 und 2 ausgegangen werden. Dies gilt unabhängig davon, ob zu den Anwärterbezügen beispielsweise eine zusätzliche Unterrichtvergütung nach § 52 NBesG gewährt wird.

2.4 Satz 4 enthält zwei gesetzliche Ausnahmen von dem in Satz 3 statuierten Grundsatz, wonach Ausbildungszeiten bei der Einstufung stets unberücksichtigt bleiben. Im Rahmen einer Ermessensregelung wird die Möglichkeit eröffnet, Zeiten eines abgeschlossenen weiterbildenden Masterstudiums bis zu zwei Jahren und Zeiten einer Promotion bis zu einem Jahr bei der Stufenbemessung zu berücksichtigen, soweit sie für die Verwendung der Besoldungsempfängerin oder des Besoldungsempfängers förderlich sind, d. h. sie müssen für die Wahrnehmung der künftigen Dienstaufgaben ebenfalls von konkretem Interesse sein.

2.4.1 Unter weiterbildenden Masterstudiengängen sind Studiengänge zu verstehen, die neben einem Hochschulabschluss eine vorhergehende berufspraktische Erfahrung voraussetzen. Die Regelstudiendauer des konkreten Studiengangs wird bei der Ausübung des Ermessens in der Regel als Höchstgrenze der zu berücksichtigenden Zeiten anzusehen sein.

Weiterbildende Masterstudiengänge werden überwiegend berufsleitend studiert und setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrungen voraus. Die Inhalte des Studiengangs sollen dementsprechend berufliche Erfahrungen berücksichtigen und an diese anknüpfen.

Bei einer Anerkennung von weiterbildenden Masterstudiengängen bedarf es insoweit einer konsequenten Abgrenzung von anderen Masterausrichtungen, wie z. B. insbesondere dem konsekutiven Master (den Bachelorstudiengang fachlich fortführend und vertiefend oder — soweit der fachliche Zusammenhang gewahrt bleibt — fachübergreifend erweiternd) sowie dem anwendungsorientierten Master (den Fokus auf Praxis setzend) und dem forschungsorientierten Master (neue Themengebiete erforschend).

2.4.2 Da eine Promotion dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit dient, dürfte die Förderlichkeit der entsprechenden Zeit bei einer Einstellung in die Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, in der Regel anzunehmen sein. Unter Promotionszeiten sind auch Zeiten eines Promotionsstudiengangs zu verstehen. Allerdings sind nur solche Zeiten berücksichtigungsfähig, die zur Verleihung des akademischen Grades einer Doktorin oder eines Doktors in einem bestimmten Studienfach und in Form einer Promotionsurkunde geführt haben.

Soweit eine Promotion als Einstellungsvoraussetzung gefordert wird, kann keine Anerkennung als Erfahrungszeit erfolgen (z. B. bei Akademischen Räten auf Zeit).

2.5 Durch die Regelung des Satzes 5 wird sichergestellt, dass in Fällen von Überschneidungen berücksichtigungsfähiger Zeiträume keine Doppelanrechnung erfolgt. Ein bestimmter Zeitraum, in dem mehrere anrechnungsfähige Sachverhalte gleichzeitig erfüllt sind, kann daher nur einmal berücksichtigt werden.

Beispiel:

Ausübung einer hauptberuflichen Tätigkeit in Teilzeit (mit 50 % der regelmäßigen Arbeitszeit) bei gleichzeitiger Betreuung eines Kindes oder einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen. Dieser Zeitraum kann nur einmal berücksichtigt werden. Vorrangig sollte in einem derartigen Fall die berufliche Tätigkeit berücksichtigt werden, da Betreuungszeiten nur begrenzt anrechenbar sind und ggf. für weitere Betreuungszeiten eine Beurlaubung ohne Dienstbezüge nach § 25 Abs. 4 in Anspruch genommen werden könnte.

2.6 Satz 6 beinhaltet eine Abrundungsregelung, der zufolge bei der Anerkennung einer einzelnen Erfahrungszeit auf volle Monate abgerundet wird. Soweit mehrere anzuerkennende Erfahrungszeiträume vorliegen, werden diese zunächst taggenau addiert und anschließend wird die Summe auf volle Monate abgerundet.

2.7 Durch Satz 7 wird geregelt, dass die Entscheidung über die Anerkennung von Erfahrungszeiten der obersten Dienstbehörde oder — infolge Delegation — der von ihr bestimmten Stelle obliegt. Sofern die Berücksichtigung von Zeiten im Ermessen des Dienstherrn liegt („Kann“-Zeiten), sollten die ermessensleitenden Gründe der Entscheidung schriftlich dokumentiert werden.

3. Zu § 25 Abs. 3

Absatz 3 beinhaltet eine Sonderregelung für den Fall des Beginns des Beamtenverhältnisses bei einem niedersächsischen Dienstherrn in einem Beförderungsamte. In diesen Fällen errechnet sich die Stufenlaufzeit ab dem Einstiegsamte der jeweiligen Laufbahn, in der die Einstellung erfolgt.

4. Zu § 25 Abs. 4

Die Vorschrift des Absatzes 4 betrifft den Stufenaufstieg während der Dienstzeit.

4.1 Durch Satz 1 wird grundsätzlich bestimmt, dass sich der Aufstieg in den Erfahrungsstufen um Zeiten ohne Anspruch auf Dienstbezüge verzögert, soweit keine Ausnahmetatbestände nach Satz 2 Nrn. 1 bis 5 vorliegen. Nach Satz 3 sind Zeiten ohne Anspruch auf Dienstbezüge auf volle Monate abzurunden. Einzelne Zeiträume ohne Dienstbezüge von weniger als einem Monat verzögern daher den Aufstieg in den Erfahrungsstufen nicht.

4.2 Satz 2 Nrn. 1 bis 5 umfassen als abschließende Aufzählung jene Zeiten, in denen zwar kein Dienst erbracht worden ist, die aber gleichwohl zu keiner Verlängerung der in einer Erfahrungsstufe abzuleistenden Erfahrungszeit führen. Dies liegt darin begründet, dass die Zeiten entweder gesellschaftlich anerkannt sind, zum Gewinn dienstlich verwertbarer Erfahrungen beitragen oder Benachteiligungen vermeiden sollen.

4.2.1 Die Berücksichtigung von Kinderbetreuungszeiten nach Satz 2 Nr. 1 erfolgt in entsprechender Anwendung der Anrechnungsbestimmungen zu § 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 (vgl. insoweit Nummer 2.1.6 dieses RdErl.).

Beispiele:

- a) Eine Beamtin nimmt für ihre im August 2012 geborene Tochter drei Jahre lang Elternzeit in Anspruch. Im Jahr 2017 lässt sie sich zur Betreuung ihrer Tochter für die Dauer eines Jahres beurlauben. Diese Zeit dieser Beurlaubung führt zu einer Verzögerung im Stufenaufstieg, da der Dreijahreszeitraum für dasselbe Kind bereits berücksichtigt wurde.
- b) Lässt sich in Abwandlung des Beispiels zu a nicht die Beamtin, sondern ihr ebenfalls im Landesdienst stehender verbeamteter Ehemann im Jahr 2017 zur Betreuung der gemeinsamen Tochter beurlauben, so führt dies für einen Zeitraum bis höchstens drei Jahren bei ihm nicht zu einer Verzögerung im Stufenaufstieg.

4.2.2 Die Berücksichtigung von Pflegezeiten nach Satz 2 Nr. 2 erfolgt in entsprechender Anwendung der Anrechnungsbestimmungen zu § 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 (vgl. insoweit Nummer 2.1.7 dieses RdErl.).

4.2.3 Im Fall einer Beurlaubung unter Wegfall der Dienstbezüge nach Satz 2 Nr. 3 wird der Aufstieg in den Erfahrungsstufen nicht hinausgeschoben, wenn die oberste Dienst-

behörde oder die von ihr bestimmte Stelle vor Beginn der Beurlaubung schriftlich anerkannt hat, dass der Urlaub dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient.

4.2.4 Bei den von Satz 2 Nr. 4 erfassten Zeiten nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz (ArbPlSchG) handelt es sich um Zeiten eines Grundwehrdienstes (§ 9 Abs. 7 ArbPlSchG; für Richterinnen und Richter i. V. m. § 9 Abs. 11 ArbPlSchG) oder eines freiwilligen (zusätzlichen) Wehrdienstes (gemäß § 16 Abs. 2 und 7 ArbPlSchG dem Grundwehrdienst gleichzustellen).

4.2.5 Die in Satz 2 Nr. 5 genannten Zeiten einer Eignungsübung nach dem EUG betreffen die freiwillige Verpflichtung zu einer Übung zur Auswahl von freiwilligen Soldatinnen und Soldaten. Diese Bestimmung vollzieht insoweit die Schutzvorschrift des § 7 Abs. 3 Satz 1 EUG nach.

5. Zu § 25 Abs. 5

Führt ein Disziplinarverfahren später nicht zur Entfernung aus dem Dienst oder endet das Dienstverhältnis nicht durch Entlassung auf Antrag der oder des Betroffenen oder infolge strafgerichtlicher Verurteilung, ist die oder der Betroffene in Bezug auf die Besoldung so zu stellen, als ob der Aufstieg nicht unterblieben wäre. Die Beträge, die aufgrund von Stufenaufstiegen zugestanden hätten, die jedoch infolge des Verbleibens in der Stufe des Grundgehalts im Zeitraum der vorläufigen Dienstenthebung nicht gewährt wurden, sind nachzuzahlen.

6. Zu § 25 Abs. 6

Für alle Entscheidungen, die nach § 25 Abs. 1 bis 5 getroffen werden, ist das Schriftformerfordernis festgelegt. Bei dem Bescheid über die Festsetzung der Erfahrungsstufe handelt es sich um einen Verwaltungsakt.

Zu § 26 (Nicht anerkennungsfähige Zeiten)

Regelungsgegenstand ist die Nichtberücksichtigung von Zeiten, die im öffentlichen Dienst der früheren DDR verbracht wurden und deren Berücksichtigung im Rahmen einer Tätigkeit in einer rechtsstaatlichen Verwaltung unverträglich wäre. Es handelt sich insoweit um eine Ausnahmeregelung zu § 25.

1. Zu § 26 Abs. 1

Nach den Nummern 1 bis 4 werden bestimmte Tätigkeiten in der ehemaligen DDR ausdrücklich von einer Anerkennung als berücksichtigungsfähige Erfahrungszeiten ausgeschlossen.

1.1 Der Ausschluss gilt nicht nur für Zeiten in einem Beschäftigungsverhältnis beim Ministerium für Staatssicherheit (MfS) oder beim Amt für Nationale Sicherheit (AfNS), sondern auch für Zeiten einer informellen oder inoffiziellen Tätigkeit für diese Einrichtungen. Nicht erforderlich ist, dass eine schriftliche Vereinbarung über die Tätigkeit oder eine schriftliche Verpflichtungserklärung vorliegt. Ausreichend für den Ausschluss ist bereits die Verpflichtung zur Tätigkeit für das MfS oder das AfNS. Unerheblich ist, ob es tatsächlich zu einem Tätigwerden gekommen ist. Damit sind auch sog. Perspektivagentinnen und Perspektivagenten selbst dann erfasst, wenn sie nicht aktiviert worden sind.

Liegen Anhaltspunkte für eine Tätigkeit für das MfS oder das AfNS vor, kann ggf. durch eine Anfrage beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen der Staatssicherheit der ehemaligen DDR der Nachweis für das Vorliegen des Ausschlussstatbestandes erbracht werden.

Ob und ggf. wann eine Tätigkeit für das MfS oder das AfNS beendet worden ist, muss nach Lage des Einzelfalles entschieden werden. In der Regel wird jedoch davon ausgegangen werden können, dass fünf Jahre nach dem letzten konkreten Tätigwerden die Tätigkeit beendet worden ist. Spätere Zeiten einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst sind bei der Bemessung des Grundgehalts nach § 25 Abs. 2 zu berücksichtigen. Unterbrechungen der Tätigkeit sind unbeachtlich, auch wenn sie länger als fünf Jahre dauerten; entscheidend ist ausschließlich das letztmalige Tätigwerden. Liegt lediglich eine Verpflichtungserklärung vor und ist es nie zu einem konkreten Tätigwerden gekommen, kann in der Regel ebenfalls nach Ablauf von fünf Jahren von einer Beendigung der Tätigkeit für das MfS oder das AfNS ausgegangen werden.

1.2 Für den Ausschluss von Tätigkeiten als Angehörige oder Angehöriger der Grenztruppen ist es unerheblich, in welchem Dienstverhältnis die Grenztruppenzeit verbracht wur-

de; es kommt allein auf die organisatorische Zugehörigkeit zu den Grenztruppen an. Grenztruppen i. S. der Nummer 4 sind auch die Vorgängereinrichtungen (NVA-Grenze, Grenzpolizei). Ausgeschlossen sind auch Zeiten eines bei den Grenztruppen verbrachten Grundwehrdienstes. Zeiten als Zivilbeschäftigte oder Zivilbeschäftigter der Grenztruppen werden nicht erfasst. Vor einer Tätigkeit bei den Grenztruppen liegende Beschäftigungszeiten i. S. des § 25 Abs. 2 sind zu berücksichtigen, soweit nicht der Ausschlussbestand des § 26 Abs. 2 vorliegt.

2. Zu § 26 Abs. 2

Die Berücksichtigung von Zeiten einer Tätigkeit, die aufgrund einer besonderen persönlichen Nähe zum System der ehemaligen DDR übertragen war, ist ausnahmslos ausgeschlossen. Das Vorliegen einer besonderen persönlichen Systemnähe wird widerlegbar vermutet, wenn die in den Nummern 1 bis 4 aufgeführten Sachverhalte vorliegen. Die Aufzählung ist lediglich beispielhaft und nicht als abschließend anzusehen. Eine besondere persönliche Systemnähe ist deshalb grundsätzlich in jedem Einzelfall zu prüfen.

Zu § 27 (Öffentlich-rechtliche Dienstherrn, Hauptberuflichkeit)

Die Regelungen der Absätze 1 und 2 enthalten Konkretisierungen bezüglich öffentlich-rechtlicher Dienstherrn und entsprechend gleichzustellenden Tätigkeiten.

Absatz 3 definiert den Begriff der Hauptberuflichkeit im Besoldungsrecht und den darauf beruhenden Bestimmungen.

1. Zu § 27 Abs. 1

Einrichtungen in der ehemaligen DDR einschließlich Berlin (Ost) waren nur dann öffentlich-rechtliche Dienstherrn, wenn sie auch nach den im Geltungsbereich des Grundgesetzes herrschenden Rechtsvorstellungen juristische Personen des öffentlichen Rechts gewesen wären. Hiervon ist auszugehen, wenn die bei ihnen ausgeübten Tätigkeiten auch im Geltungsbereich des Grundgesetzes in aller Regel im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn wahrgenommen worden wären. Diese Voraussetzung ist z. B. hinsichtlich aller Ebenen der staatlichen Verwaltung in der ehemaligen DDR (Ministerien, Bezirks-, Kreis-, Gemeindeverwaltung), des Polizeidienstes, der Zollverwaltung, der Universitäten, der Rechtspflege und der Nationalen Volksarmee erfüllt.

Bei sonstigen Bereichen staatlichen Wirkens (z. B. Gesundheitswesen, Forschungseinrichtungen, Erholungseinrichtungen, Arbeitsschutz) muss jeweils im Einzelfall entschieden werden, ob die Voraussetzung für die Anerkennung als Tätigkeit bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn vorliegt. Um eine Tätigkeit bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn handelt es sich z. B. grundsätzlich nicht bei Beschäftigungszeiten in den volkseigenen Betrieben und in Handelsorganisationen in der ehemaligen DDR und Berlin (Ost).

2. Zu § 27 Abs. 2

Die in Absatz 2 genannten Tätigkeiten sind der Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn gleichzustellen. Hierbei ist zu beachten, dass keine Verweisung auf § 27 Abs. 1 erfolgt und daher bei der Anwendung und Auslegung dieser Vorschrift nicht die genannten Institutionen, sondern ausdrücklich die ausgeübte gleichartige Tätigkeit relevant ist.

Wer volksdeutsche Vertriebene, volksdeutscher Vertriebener, Spätaussiedlerin oder Spätaussiedler ist, ergibt sich aus § 1 Abs. 1 und 2 und § 4 BVFG.

3. Zu § 27 Abs. 3

3.1 Die Hauptberuflichkeit einer Tätigkeit ist dann zu bejahen, wenn sie entgeltlich ist, gewolltermaßen den Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit darstellt, in der Regel den überwiegenden Teil der Arbeitskraft beansprucht und dem durch Ausbildung und Berufswahl geprägten Berufsbild entspricht oder nahekommt.

Als Nachweis einer hauptberuflichen Tätigkeit als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt genügt die Vorlage der Anwaltszulassung. Die Rechtsanwaltskammern überprüfen nach § 7 Nr. 8 der Bundesrechtsanwaltsordnung (im Folgenden: BRAO) die Vereinbarkeit eines Zweitberufs mit der Rechtsanwalts-tätigkeit.

3.2 Auch eine Tätigkeit, die weniger als die Hälfte der für Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger geltenden Regelarbeitszeit in Anspruch nimmt, kann als hauptberuflich anzusehen sein, wenn sie nach den Lebens-

umständen der oder des Betroffenen deren oder dessen Tätigkeitsschwerpunkt bildet (Urteil des BVerwG vom 25. 5. 2005 — 2 C 20.04 —). Eine unterhältige Teilzeitbeschäftigung gilt dann als hauptberufliche Beschäftigung, wenn sie mindestens in dem Umfang ausgeübt wurde, in dem auch Beamtinnen und Beamte unterhältig beschäftigt werden können. Der Mindestumfang einer Teilzeitbeschäftigung im Beamtenverhältnis richtet sich nach den jeweils geltenden beamtenrechtlichen Bestimmungen. Den Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit stellt eine unterhältige Teilzeitbeschäftigung dann dar, wenn die Beamtin oder der Beamte daraus ihr oder sein überwiegendes Erwerbseinkommen erzielt.

3.3 Keine hauptberufliche Tätigkeit liegt vor, wenn in der fraglichen Zeit mehrere Beschäftigungen ausgeübt wurden und die Beschäftigungsanteile, die nicht als förderlich zu qualifizieren sind, zeitlich deutlich überwiegend wahrgenommen wurden und dementsprechend die Arbeitskraft der oder des Betroffenen überwiegend gebunden haben. Bei Ausübung von zwei Tätigkeiten mit einer gleichen oder annähernd gleichen Teilzeitquote, kommt es auf den tatsächlichen inhaltlichen Schwerpunkt an, der ggf. darzulegen ist.

Beispiele:

- Ein Jurist arbeitet nach der Ablegung seines zweiten Staatsexamens halbtags mit 19 Wochenstunden als Justiziar in einem mittelständischen Unternehmen. Daneben arbeitet er zur Sicherstellung des Familieneinkommens 20 Stunden wöchentlich als Nachhilfelehrer. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Tätigkeit als Justiziar hauptberuflich ist, da sie der Ausbildung entspricht und die Basis für eine weitere berufliche Tätigkeit als Jurist darstellt. In dieser Tätigkeit liegt der inhaltliche Schwerpunkt seiner Berufstätigkeit.
- Als Fallgruppe auszuschließen dürften dabei parallel zu einem Studium von Studentinnen und Studenten ausgeübte Aushilfsjobs im öffentlichen Dienst sein, da Schwerpunkt der Tätigkeit einer Studentin oder eines Studenten bei der gebotenen generalisierenden Betrachtungsweise das Studium ist.

Zu § 72 (Zuordnung der vorhandenen Beamtinnen und Beamten der Besoldungsordnungen A und C sowie der vorhandenen Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte der Besoldungsgruppen R 1 und R 2 zu den Erfahrungsstufen und Ableistung der Erfahrungszeit)

Durch die Neuregelung des § 72 wird eine Beseitigung der unionsrechtswidrigen Altersdiskriminierung infolge der bisherigen Systematik des BDA rückwirkend zum 1. 9. 2011 bewirkt.

1. Zu § 72 Abs. 1

In Absatz 1 wird eine Regelung für die zum 31. 8. 2011 und darüber hinaus bereits vorhandenen Bestandsfälle getroffen. Der Personenkreis dieser Beamtinnen, Beamten, Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte der Besoldungsordnungen A und C sowie in den Besoldungsgruppen R 1 und R 2 wird rückwirkend zum 1. 9. 2011 den neu gebildeten Erfahrungsstufen zugeordnet, die ihren bisherigen Stufen nach dem BDA oder dem Besoldungslebensalter entsprechen.

Diese stufenidentische Überleitung gewährleistet insoweit einen vollständigen Bestandsschutz, der für die vorhandenen Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger zu keiner nominellen Änderung ihrer individuellen Besoldung führt.

2. Zu § 72 Abs. 2

Die Vorschrift des Absatzes 2 betrifft jene in § 72 Abs. 1 aufgeführten Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger, für die im Zeitraum vom 1. 9. 2011 bis zum 31. 12. 2016 ein Beamten- oder Richterterhältnis zu einem niedersächsischen Dienstherrn begonnen hat.

Regelungsinhalt ist eine Günstigkeitsprüfung im Zusammenhang mit der rückwirkenden Zuordnung zu den Erfahrungsstufen auf den Tag des Beginns des Beamten- oder Richterterhältnisses. Als Beginn dieser Dienstverhältnisse sind erstmalige Ernennungen in Niedersachsen sowie Veretzungen oder Übernahmen von einem Dienstherrn außerhalb Niedersachsens anzusehen.

Die Stufenzuordnung nach bisherigem Recht, d. h. aufgrund des landesrechtlich fortgeltenden BBesG in der bis zum 31. 8. 2006 geltenden Fassung, bleibt unverändert bestehen, wenn dies im Ergebnis günstiger ist als die Zuordnung nach dem neuen Erfahrungsstufenrecht.

Sofern in dem Zeitraum vom 1. 9. 2011 bis zum 31. 12. 2016 ein bereits vor dem 1. 9. 2011 bestehendes Beamten- oder

Richterverhältnis unterbrochen wurde, z. B. durch eine Beurlaubung unter Wegfall der Dienstbezüge oder eine vorübergehende Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit mit sich anschließender Wiederverwendung, sind derartige Fallkonstellationen wie ein zum Stichtag 31. 8. 2011 vorhandener Bestandsfall nach § 72 Abs. 1 zu behandeln. In diesen Fällen ist die auf dem vormaligen Recht (Besoldungsdienst- bzw. Besoldungslebensalter) beruhende Stufe des Grundgehalts entsprechend als Erfahrungsstufe zugrunde zu legen.

Bei einem Dienstherrnwechsel innerhalb des Geltungsbereichs des NBesG erfolgt keine Neufestsetzung der Erfahrungsstufe.

Beispiel:

Eine Beamtin wird von der niedersächsischen Gemeinde X am 1. 8. 2012 zur Beamtin auf Probe ernannt.

Am 1. 10. 2015 wird sie zum niedersächsischen Landkreis Y versetzt. Da es sich hier um einen Fall des Absatzes 2 handelt, hat der erste niedersächsische Dienstherr — die Gemeinde X — nachträglich die Günstigkeitsprüfung vorzunehmen und die hiernach zustehende Erfahrungsstufe festzusetzen. Das Ergebnis dieser Festsetzung ist vom Landkreis Y zu übernehmen und der weitere Aufstieg in den Erfahrungsstufen dementsprechend fortzuführen.

3. Zu § 72 Abs. 3

Entsprechend dem Ergebnis der Erfahrungsstufenzuordnung nach § 72 Abs. 1 oder 2 beginnt die individuell abzuleistende Erfahrungszeit. Dies bedeutet allerdings nicht, dass die Laufzeit immer am Anfang der abzuleistenden Erfahrungszeit beginnt. Vielmehr werden in der jeweiligen Stufe bereits verbrachte Zeiträume übernommen und turnusmäßig fortgeführt.

4. Zu § 72 Abs. 4

Absatz 4 regelt neben der Berücksichtigung bereits verbrachter Stufenlaufzeiten durch einen Günstigkeitsvergleich die Anrechnung von Zeiten ohne Dienstbezüge oder einer eventuellen vorläufigen Dienstenthebung auf die abzuleistende Erfahrungszeit nach altem und neuem Recht.

5. Zu § 72 Abs. 5

Durch Absatz 5 wird, entsprechend der Regelung des § 25 Abs. 6, auch in der Fallgruppe der Günstigkeitsprüfungen nach § 72 Abs. 2 das Schriftformerfordernis für die Mitteilung des Ergebnisses der Stufenzuordnung bestimmt.

Zu § 73 (Anpassung der Erfahrungsstufen zum 1. Januar 2017)

Die Regelung des § 73 beinhaltet für die Zeit ab 1. 1. 2017 für die Besoldungsgruppen A 12, A 13 und A 14 sowie R 1 abweichend zu den bis zum 31. 12. 2016 geltenden Grundgehaltstabellen der Besoldungsordnungen A und R den Wegfall jeweils der ersten mit einem Grundgehaltsbetrag belegten Stufe.

Durch diesen Einstieg in der nächsthöheren Stufe wird zum einen für ab dem Inkrafttreten des NBesG neu einzustellende Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte dieser Besoldungsgruppen ein Ausgleich für finanzielle Härten herbeigeführt, die aufgrund langer Ausbildungszeiten durch die Erfahrungsstufen-systematik gegenüber dem früheren Recht entstehen können.

Andererseits werden jene Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger der Besoldungsgruppen A 12 bis A 14 sowie R 1, die sich am 31. 12. 2016 noch in der Erfahrungsstufe 3 der Besoldungsordnung A oder noch in der Erfahrungsstufe 1 der Besoldungsordnung R befunden haben, jeweils in die nächsthöhere Stufe übergeleitet. In der vormaligen Eingangsstufe bereits absolvierte Erfahrungszeiten und Zeiten nach § 72 Abs. 4 sind in der neuen Erfahrungsstufe als bereits abgeleistete Erfahrungszeit zu berücksichtigen.

Beispiele:

- a) Eine am 5. 2. 1991 geborene Beamtin der BesGr. A 12 wurde zum 1. 8. 2016 eingestellt (BDA: 2. 2012).

Bisheriger Stufenverlauf:

- 1. 2. 2012 (Stufe 1)
- 1. 2. 2014 (Stufe 2)
- 1. 2. 2016 (Stufe 3)
- 1. 2. 2018 (Stufe 4)

Die Beamtin wird ab 1. 1. 2017 in die Erfahrungsstufe 4 überführt. Die zweijährige Erfahrungszeit in der Erfahrungsstufe 4 beginnt dem Grunde nach ab dem 1. 1. 2017 zu laufen; da aber

in der vorherigen Stufe 3 tatsächlich bereits fünf Monate verbracht worden sind (vom Einstellungstermin 1. 8. 2016 bis zum 31. 12. 2016), wird die Erfahrungsstufe 5 bereits nach 19 Monaten am 1. 8. 2018 erreicht.

- b) Eine am 28. 1. 1990 geborene Beamtin der BesGr. A 12 wurde ebenfalls zum 1. 8. 2016 eingestellt (BDA: 1. 2011).

Bisheriger Stufenverlauf:

- 1. 1. 2011 (Stufe 1)
- 1. 1. 2013 (Stufe 2)
- 1. 1. 2015 (Stufe 3)
- 1. 1. 2017 (Stufe 4)
- 1. 1. 2019 (Stufe 5)

Die Beamtin wird — aufgrund des gesetzlichen Stichtages 31. 12. 2016 — ab 1. 1. 2017 ebenfalls in die Erfahrungsstufe 4 überführt (die ihr zeitgleich auch nach vormaligen BDA-Recht zugestanden hätte). Die zweijährige Erfahrungszeit in der Stufe 4 beginnt dem Grunde nach ebenfalls ab 1. 1. 2017 zu laufen; da aber in der vorherigen Stufe 3 ebenfalls tatsächlich bereits fünf Monate verbracht worden sind (vom identischen Einstellungstermin 1. 8. 2016 bis zum 31. 12. 2016), wird die Erfahrungsstufe 5 ebenfalls bereits nach 19 Monaten am 1. 8. 2018 erreicht.

Satzung der Norddeutschen Landesbank — Girozentrale —

Bek. des MF vom 3. 1. 2023 — 45-32623/01/1002 —

Bezug: Bek. v. 10. 1. 2022 (Nds. MBl. S. 81)

Die Trägerversammlung der Norddeutschen Landesbank — Girozentrale — hat am 19. 12. 2022 die in der **Anlage** abgedruckte Neufassung der Satzung beschlossen.

— Nds. MBl. Nr. 2/2023 S. 50

Anlage

Satzung der Norddeutschen Landesbank — Girozentrale —

Auf der Grundlage des Staatsvertrags zwischen dem Land Niedersachsen, dem Land Sachsen-Anhalt und dem Land Mecklenburg-Vorpommern über die Norddeutsche Landesbank — Girozentrale — vom 6. Dezember 2019 hat die Trägerversammlung der Bank am 19. Dezember 2022 die nachstehende Neufassung der Satzung beschlossen.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma, Rechtsform und Sitz

(1) Die Bank führt die Firma „Norddeutsche Landesbank — Girozentrale —“.

(2) Die Bank ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie führt ein Siegel.

(3) Die Bank hat ihren Sitz in Hannover, Braunschweig und Magdeburg. Sitz der Hauptverwaltung ist Hannover.

(4) Die Bank ist berechtigt, Niederlassungen zu errichten und zu unterhalten.

§ 1a

Rechtsnachfolge

(1) Die Bank ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Niedersächsischen Landesbank — Girozentrale —, der Braunschweigischen Staatsbank einschließlich der Braunschweigischen Landessparkasse, der Hannoverschen Landeskreditanstalt, der Niedersächsischen Wohnungskreditanstalt — Staatschaft —, der Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg — Girozentrale — sowie der Deutschen Hypothekenbank (Actien-Gesellschaft).

(2) Die Bank ist nicht Rechtsnachfolgerin der früheren Mitteldeutschen Landesbank — Girozentrale für die Provinz Sachsen, Thüringen und Anhalt — mit Sitz in Magdeburg.

§ 2

Träger

(1) Träger der Bank sind das Land Niedersachsen, das Land Sachsen-Anhalt, der Niedersächsische Sparkassen- und Giroverband (im Folgenden SVN genannt), der Sparkassenbetrie-

ligungsverband Sachsen-Anhalt (im Folgenden SBV genannt), der Sparkassenbeteiligungszweckverband Mecklenburg-Vorpommern (im Folgenden SZV genannt), die Niedersachsen Invest GmbH (im Folgenden NIG genannt), die Hannoversche Beteiligungsgesellschaft Niedersachsen mbH (im Folgenden HanBG genannt), die FIDES Gamma GmbH und die FIDES Delta GmbH.

(2) Die Träger unterstützen die Bank bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der Bank gegen die Träger oder eine sonstige Verpflichtung der Träger, der Bank Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht.

(3) Die Trägerversammlung kann beschließen, dass juristische Personen des öffentlichen Rechts oder juristische Personen des Privatrechts, an denen ausschließlich juristische Personen des öffentlichen Rechts unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, durch Übernahme einer Beteiligung am Stammkapital der Bank als weitere Träger hinzutreten.

(4) Für das Land Niedersachsen und das Land Sachsen-Anhalt können landeseigene Beteiligungsgesellschaften in Gestalt von juristischen Personen des Privatrechts nach Beschlussfassung der Trägerversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen durch Übernahme einer Beteiligung am Stammkapital der Bank als weitere Träger hinzutreten. Den Beteiligungsgesellschaften ist es unbenommen, die Trägerschaft oder aus der Trägerschaft resultierende Rechte, einschließlich ihrer Beteiligung am Stammkapital, ganz oder teilweise, durch öffentlich-rechtlichen Vertrag — auch treuhänderisch — an das jeweilige Land zu übertragen; eine Zustimmung der Trägerversammlung ist in diesem Fall nicht erforderlich. Absatz 5 bleibt unberührt.

(5) Jeder Träger kann seine Trägerschaft an der Bank, einschließlich seiner Beteiligung am Stammkapital der Bank, mit Zustimmung der Trägerversammlung ganz oder teilweise auf eine oder mehrere juristische Personen des öffentlichen Rechts, einschließlich der Bank, oder juristische Personen des Privatrechts im Sinne von Absatz 3 durch öffentlich-rechtlichen Vertrag übertragen. Die Übertragung der Trägerschaft, einschließlich der Anteile am Stammkapital der Bank, lässt die Gewährträgerhaftung nach § 5 Absatz 3 unberührt. Erfolgt eine Übertragung gemäß Satz 1 ausschließlich auf einen oder mehrere der jeweiligen Träger der Bank oder überträgt ein Träger, der juristische Person des öffentlichen Rechts ist (öffentlicher Träger), gemäß Satz 1 seine Trägerschaft auf eine von ihm oder anderen öffentlichen Trägern gehaltene Beteiligungsgesellschaft, so genügt für die Zustimmung der Trägerversammlung eine Entscheidung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Beteiligungsgesellschaft im Sinne von Satz 3 bleibt es unbenommen, die Trägerschaft oder aus der Trägerschaft resultierende Rechte, einschließlich ihrer Beteiligung am Stammkapital, ganz oder teilweise, durch öffentlich-rechtlichen Vertrag — auch treuhänderisch — zurück auf den in Satz 3 genannten bisherigen oder einen anderen öffentlichen Träger zu übertragen; eine Zustimmung der Trägerversammlung ist in diesem Fall nicht erforderlich.

(6) Hält ein Träger keinen Anteil am Stammkapital, kann die Trägerversammlung die Beendigung der Trägerschaft dieses Trägers beschließen. Die mit dem betroffenen Träger verbundenen Unternehmen und solche juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die an dem betroffenen Träger beteiligt sind, sind in diesem Fall nicht an der Stimmabgabe gehindert.

(7) Jede Übertragung der Trägerschaft ist von den Beteiligten der Bank zur Information unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 3

Stammkapital

(1) Am Stammkapital der Bank in Höhe von EUR 3 136 622 010,27 sind das Land Niedersachsen mit EUR 53 668 631,05 (zirka 1,71 von Hundert), das Land Sachsen-Anhalt mit EUR 198 000 000,06 (zirka 6,31 von Hundert), der SVN mit EUR 282 539 432,26 (zirka 9,01 von Hundert), der SBV mit EUR 56 549 854,05 (zirka 1,80 von Hundert), der SZV mit EUR 39 244 047,04 (zirka 1,25 von Hundert), die NIG mit EUR 1 275 750 000,00 (zirka 40,67 von Hundert) und die HanBG mit EUR 474 203 379,81 (zirka 15,12 von Hundert), die FIDES Gamma GmbH mit EUR 378 333 333,00 (zirka 12,06 von Hundert) und die FIDES Delta GmbH mit EUR 378 333 333,00 (zirka 12,06 von Hundert) beteiligt.

(2) Die Höhe des Stammkapitals und die Beteiligungsverhältnisse setzt die Trägerversammlung fest.

(3) Das Stammkapital der Bank kann durch Beschluss der Trägerversammlung erhöht oder herabgesetzt werden. Soweit einzelne Träger an einer beschlossenen Stammkapitalerhöhung nicht oder nicht ihrem Anteil entsprechend mitwirken, erfolgt die Stammkapitalerhöhung unter entsprechender Veränderung der Anteilsverhältnisse.

(4) Die Bank kann aufgrund eines Beschlusses der Trägerversammlung Beteiligungen an ihrem Stammkapital erwerben und diese als eigene Anteile halten. Der Erwerb ist nur zulässig, wenn bankaufsichtsrechtliche Anforderungen dafür eingehalten werden und die Bank im Zeitpunkt des Erwerbs eine Rücklage in Höhe der Aufwendungen für den Erwerb bilden könnte, ohne das Stammkapital zu mindern. Stimm- und sonstige Rechte, einschließlich des Gewinnbezugsrechts aus eigenen Anteilen, ruhen. Die Trägerversammlung kann zur Herabsetzung des Stammkapitals die Einziehung eigener Anteile beschließen.

(5) Hinsichtlich der LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin-Hannover gilt § 14 des Staatsvertrags zwischen dem Land Niedersachsen, dem Land Sachsen-Anhalt und dem Land Mecklenburg-Vorpommern über die Norddeutsche Landesbank — Girozentrale — vom 6. Dezember 2019.

§ 4

Aufgaben der Bank

(1) Der Bank obliegt nach Maßgabe dieser Satzung die Aufgabe einer Landesbank und Sparkassenzentralbank (Girozentrale) sowie einer Geschäftsbank. Sie kann ferner sonstige Geschäfte aller Art betreiben, die den Zwecken der Bank oder ihrer Träger dienen. Sie kann besondere wirtschaftliche und finanzpolitische Aufgaben übernehmen. Sie ist berechtigt, Pfandbriefe und sonstige Schuldverschreibungen auszugeben. Sie kann das Bausparkassengeschäft selbst oder durch selbständige Beteiligungsunternehmen betreiben.

(2) Die Bank führt ihre Geschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen unter Beachtung allgemein-wirtschaftlicher Gesichtspunkte.

(3) Die Bank besitzt Mündelsicherheit gemäß § 1807 BGB.

§ 5

Haftung

(1) Die Bank haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen.

(2) Die Haftung der Träger ist vorbehaltlich der Regelung des Absatzes 3 auf das von der Trägerversammlung festgesetzte, von ihnen jeweils aufgebrauchte und aufzubringende Kapital beschränkt.

(3) Die Träger der Bank am 18. Juli 2005 haften für die Erfüllung sämtlicher zu diesem Zeitpunkt bestehenden Verbindlichkeiten der Bank. Für solche Verbindlichkeiten, die bis zum 18. Juli 2001 vereinbart waren, gilt dies zeitlich unbegrenzt; für danach bis zum 18. Juli 2005 vereinbarte Verbindlichkeiten nur, wenn deren Laufzeit nicht über den 31. Dezember 2015 hinausgeht. Die Träger werden ihren Verpflichtungen aus der Gewährträgerhaftung gegenüber den Gläubigern der bis zum 18. Juli 2005 vereinbarten Verbindlichkeiten umgehend nachkommen, sobald sie bei deren Fälligkeit ordnungsgemäß und schriftlich festgestellt haben, dass die Gläubiger dieser Verbindlichkeiten aus dem Vermögen der Bank nicht befriedigt werden können. Verpflichtungen der Bank aufgrund eigener Gewährträgerhaftung oder vergleichbarer Haftungszusage oder einer durch die Mitgliedschaft in einem Sparkassenverband als Gewährträger vermittelten Haftung sind vereinbart und fällig im Sinne der Sätze 1 bis 3 in dem gleichen Zeitpunkt wie die durch eine solche Haftung gesicherte Verbindlichkeit. Die Träger haften als Gesamtschuldner, im Innenverhältnis entsprechend ihrer Beteiligung am Stammkapital.

II. Organisation der Bank

§ 6

Organe der Bank

Die Organe der Bank sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Trägerversammlung.

§ 7

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem oder den stellvertretenden Vorsitzenden und weiteren ordentlichen oder stellvertretenden Mitgliedern.

(2) Der Vorstandsvorsitzende regelt die Geschäftsverteilung nach Maßgabe der Geschäftsordnung für den Vorstand.

§ 8

Aufgaben und Beschlussfassung

(1) Der Vorstand leitet die Bank in eigener Verantwortung. Er hat den Aufsichtsrat über wesentliche Angelegenheiten der Bank zu unterrichten.

(2) Beschlüsse des Vorstands werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung für den Vorstand, die durch den Aufsichtsrat erlassen wird.

§ 9

Vertretung

(1) Der Vorstand vertritt die Bank gerichtlich und außergerichtlich. In Angelegenheiten, die ein Vorstandsmitglied persönlich betreffen, wird die Bank vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats vertreten.

(2) Die Bank wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten. Die Mitglieder des Vorstands sind von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreit. Der Vorstand kann Prokura erteilen und für den laufenden Geschäftsverkehr oder für bestimmte Geschäfte eine abweichende Regelung treffen, die durch ein Unterschriftenverzeichnis bekanntzugeben ist.

(3) Die von den dazu zeichnungsberechtigten Angestellten der Bank ausgestellten und mit dem Siegel oder Stempel der Bank versehenen Urkunden sind öffentliche Urkunden.

§ 10

Zusammensetzung des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus:

1. dem jeweils zuständigen Mitglied der Landesregierungen der Länder Niedersachsen und Sachsen-Anhalt,
2. dem Vorsteher des SVN,
3. 2 weiteren Mitgliedern, die von der Trägerversammlung auf Vorschlag des Ostdeutschen Sparkassenverbandes mit einer Mehrheit von 80 % des stimmberechtigten Kapitals zu wählen sind.
4. 7 weiteren Mitgliedern, die von dem jeweiligen Träger für die Dauer von vier Jahren nach folgendem Schlüssel entsendet werden:
 - a) 4 Mitglieder von der NIG,
 - b) ein Mitglied von der HanBG,
 - c) jeweils ein Mitglied von der FIDES Gamma GmbH und der FIDES Delta GmbH,
5. Vertretern der Beschäftigten der Bank, die zusammen den dritten Teil der Mitglieder stellen und in den Aufsichtsrat gemäß dem anzuwendenden Personalvertretungsrecht (§ 28) entsandt werden.

(2) Der Aufsichtsrat hat die Anforderungen des § 100 Abs. 5 Aktiengesetz zu erfüllen.¹⁾

(3) Die Aufsichtsratsmitglieder nach Absatz 1 Nrn. 3 und 4 können jederzeit zurücktreten. Die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 4 können von dem Träger, der sie berufen hat, jederzeit abberufen werden. Aufsichtsratsmitglieder, die von der Trägerversammlung nach Absatz 1 Nr. 3 gewählt worden sind, können von ihr vor Ablauf der Amtszeit mit einer Mehrheit von 80 % des stimmberechtigten Stammkapitals abberufen werden. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, ist für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger zu berufen bzw. von der Trägerversammlung zu wählen.

§ 11

Innere Ordnung des Aufsichtsrats

(1) Vorsitzender des Aufsichtsrats ist das zuständige Mitglied der Landesregierung des Landes Niedersachsen. Erster stellvertretender Vorsitzender ist ein von der FIDES Gamma

¹⁾ § 100 Abs. 5 AktG (Stand 20. 7. 2022) lautet wie folgt: Bei Gesellschaften, die Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316 a Satz 2 des Handelsgesetzbuchs sind, muss mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats über Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Mitglied des Aufsichtsrats über Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung verfügen; die Mitglieder müssen in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut sein.

GmbH und der FIDES Delta GmbH gemeinsam bestimmtes Mitglied, zweiter stellvertretender Vorsitzender ist der Vorsteher des SVN. Im Falle seiner Verhinderung wird der Vorsitzende des Aufsichtsrats von einem seiner Stellvertreter vertreten.

(2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats gemäß § 10 Absatz 1 Nrn. 1 bis 4 sind befugt, sich bei Verhinderung vertreten zu lassen. Eine Vertretung als Vorsitzender bzw. stellvertretender Vorsitzender ist nicht statthaft.

(3) Der Aufsichtsrat soll mindestens zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten. Die Sitzungen können auch im Wege einer Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden. Darüber hinaus wird der Aufsichtsrat von seinem Vorsitzenden einberufen, so oft es die Lage des Geschäfts erfordert. Er muss einberufen werden, wenn ein stellvertretender Vorsitzender, mindestens ein Drittel der Mitglieder, der Vorsitzende des Risikoausschusses oder der Vorstand die Beratung oder Beschlussfassung über einen bestimmten Gegenstand beantragen.

(4) Die Einladung und die Tagesordnung nebst Sitzungsunterlagen sollen den Mitgliedern des Aufsichtsrats spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zugehen.

(5) Über die Sitzung des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist durch Beschlussfassung des Aufsichtsrats zu genehmigen. Die Wirksamkeit gefasster Beschlüsse ist davon unabhängig.

(6) Die Mitglieder des Vorstands nehmen auf Einladung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats mit beratender Stimme an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil.

(7) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 12

Beschlussfassung des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat entscheidet durch Beschluss.

(2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter an der Sitzung teilnehmen. Bei Beschlussunfähigkeit des Aufsichtsrats ist zur Erledigung derselben Tagesordnung binnen zwei Wochen eine neue Sitzung einzuberufen, in der der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der an der Sitzung teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diese Folge ist bei der Einladung zur zweiten Sitzung hinzuweisen.

(3) Der Aufsichtsrat beschließt, soweit im Gesetz oder dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt und berühren die Beschlussfähigkeit nicht. Die Stimmen können auch schriftlich abgegeben werden. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(4) Der Vorsitzende kann einen Beschluss des Aufsichtsrats auch im Wege der schriftlichen Umfrage herbeiführen. Dabei kann eine Frist für die Abgabe der Stimme und die Zustimmung zum Umfrageverfahren gesetzt werden. Falls eine solche Frist gesetzt wird, können die Stimmabgabe und die Zustimmung zum Verfahren wirksam nur innerhalb der Frist erfolgen. Eine Beschlussfassung im Umfrageverfahren ist nur möglich, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrats dem Umfrageverfahren zustimmen. Die Zustimmung kann auch im Voraus erteilt werden. Bestehen die Voraussetzungen zur eindeutigen Identifizierung des Absenders, so kann die Umfrage auch auf elektronischem Wege durchgeführt werden. Näheres kann in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat geregelt werden.

(5) In dringenden Fällen ist der Vorsitzende berechtigt, Entscheidungen zu treffen. Der Aufsichtsrat ist in der nächsten Sitzung darüber zu unterrichten.

§ 13

Aufgaben des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat hat die sich aus dieser Satzung und dem Gesetz ergebenden Aufgaben, insbesondere hat er den Vorstand zu beraten, seine Geschäftsführung zu überwachen und die Geschäfts- und Risikostrategie der Bank mit dem Vorstand zu erörtern.

(2) Er beschließt — außer in den sonst in dieser Satzung genannten Fällen — über

- a) die Bestellung und die Abberufung des Vorstandsvorsitzenden, des stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden und

der weiteren Vorstandsmitglieder und jeweils deren Anstellungsbedingungen,

- b) die allgemeinen Richtlinien für die Geschäfte der Bank,
- c) die vom Vorstand vorzulegende Jahresplanung,
- d) die Geschäftsordnung für den Vorstand,
- e) die Bestellung des Abschlussprüfers,
- f) den Vorschlag an die Trägerversammlung zur Feststellung des Einzelabschlusses der Bank, zur Billigung des Konzernabschlusses, zu der Entscheidung, dass hinsichtlich der jeweiligen Lageberichte keine Einwände bestehen sowie zur Entlastung des Vorstands,
- g) die Zustimmung zur Gewährung von Krediten entsprechend den vom Aufsichtsrat dazu erlassenen Kompetenzordnungen.

(3) Der Aufsichtsrat kann beschließen, dass weitere Geschäfte und Maßnahmen, die für die Bank von besonderer Bedeutung sind, seiner Zustimmung bedürfen. Verweigert der Aufsichtsrat seine nach Satz 1 erforderliche Zustimmung für Geschäfte, die zugleich in die Zuständigkeit der Trägerversammlung fallen, so kann diese die Zustimmung ersetzen. § 22 Absatz 6 bleibt unberührt.

(4) Die Bestellung des Vorstandsmitglieds mit Dienstsitz in Magdeburg bedarf zusätzlich der Zustimmung des jeweils zuständigen Mitglieds der Landesregierung des Landes Sachsen-Anhalt als Aufsichtsratsmitglied nach § 10 Abs. 1 Nr. 1. Dies gilt auch für die Verlegung des Dienstsitzes nach Magdeburg für ein bereits bestelltes Vorstandsmitglied der Bank. Die jeweilige Zustimmung kann auch außerhalb einer Sitzung des Aufsichtsrats erteilt werden.

(5) Die Beschlüsse zu Absatz 2 Buchst. a, b und g bedürfen zusätzlich einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitglieder des Aufsichtsrats gemäß § 10 Absatz 1 Nrn. 1 bis 4. Stimmhaltungen bleiben unberücksichtigt. Die Beschlussfassung zu Absatz 2 Buchst. g kann auf den Risikoausschuss delegiert werden. Die Beschlüsse zu Absatz 2 Buchst. e bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörden (§ 27).

§ 14

Ausschüsse

(1) Der Aufsichtsrat bildet aus seiner Mitte zu seiner Unterstützung folgende Ausschüsse:

- a) einen Präsidial- und Nominierungsausschuss,
- b) einen Prüfungsausschuss,
- c) einen Risikoausschuss und
- d) einen Vergütungskontrollausschuss.

(2) Der Aufsichtsrat kann weitere Ausschüsse bilden.

(3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Aufsichtsrat endet auch die Mitgliedschaft in den Ausschüssen.

(4) Der Aufsichtsrat gibt den Ausschüssen eine Geschäftsordnung. Die Regelungen in § 11 Absätze 2, 3 Satz 2, 4 bis 6 und § 12 gelten für die Ausschüsse entsprechend.

(5) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats wirkt darauf hin, dass die Ausschüsse ihre Arbeit miteinander koordinieren und regelmäßig Informationen austauschen. Die Vorsitzenden der Ausschüsse berichten dem Aufsichtsrat regelmäßig über die wesentlichen Angelegenheiten, mit denen sich der jeweilige Ausschuss befasst hat.

§ 15

Präsidial- und Nominierungsausschuss

(1) Dem Präsidial- und Nominierungsausschuss sind die Vorbereitung der Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats sowie die Erledigung eilbedürftiger Geschäfte übertragen. Weiterhin nimmt der Ausschuss die ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgaben des Nominierungsausschusses im Sinne des Kreditwesengesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung wahr.

(2) Der Präsidial- und Nominierungsausschuss besteht aus den Mitgliedern des Aufsichtsrats kraft Amtes gemäß § 10 Absatz 1 Nrn. 1 und 2, einem weiteren von der FIDES Gamma GmbH und der FIDES Delta GmbH gemeinsam zu bestimmenden Mitglied des Aufsichtsrats sowie zwei dem Aufsichtsrat angehörenden Beschäftigten der Bank, die auf Vorschlag der Vertreter der Beschäftigten im Aufsichtsrat von diesem gewählt werden.

(3) Der Präsidial- und Nominierungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 16

Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Aufsichtsrat auf Grundlage der Berichte der Abschlussprüfer über das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses. Ferner nimmt der Prüfungsausschuss die ihm nach dem Kreditwesengesetz in seiner jeweils gültigen Fassung zugewiesenen Aufgaben wahr.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem jeweils zuständigen Mitglied der Landesregierung Sachsen-Anhalt (§ 10 Absatz 1 Nr. 1, 2. Halbsatz), dem Vorsteher des SVN (§ 10 Absatz 1 Nr. 2), einem von der NIG zu bestimmenden Mitglied des Aufsichtsrates sowie einem weiteren von der FIDES Gamma GmbH und der FIDES Delta GmbH gemeinsam zu bestimmenden Mitglied des Aufsichtsrats sowie zwei dem Aufsichtsrat angehörenden Beschäftigten der Bank, die auf Vorschlag der Vertreter der Beschäftigten im Aufsichtsrat von diesem gewählt werden. Mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses muss über Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung und ein weiteres Mitglied muss über Sachverstand auf dem Gebiet der Abschlussprüfung verfügen; die Mitglieder müssen in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Bank tätig ist, vertraut sein.

(3) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende muss über Sachverstand auf den Gebieten der Rechnungslegung und der Abschlussprüfung verfügen.

§ 17

Risikoausschuss

(1) Der Risikoausschuss nimmt die ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgaben eines Risikoausschusses im Sinne des Kreditwesengesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung wahr. Er hat ferner die Aufgabe, in regelmäßig stattfindenden Sitzungen Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats bei der Beratung und Überwachung der Geschäftsführung der Bank wahrzunehmen, soweit diese nicht einem anderen Ausschuss zugewiesen sind. Insbesondere wirkt er entsprechend den vom Aufsichtsrat erlassenen Kompetenzordnungen bei der Kreditgewährung mit. Die Gewährung von Krediten an Träger oder mit diesen verbundenen Unternehmen bedarf seiner Zustimmung.

(2) Der Risikoausschuss besteht aus den Mitgliedern des Aufsichtsrats kraft Amtes gemäß § 10 Absatz 1 Nrn. 1 und 2, einem von der FIDES Gamma GmbH und der FIDES Delta GmbH gemeinsam zu bestimmenden Mitglied des Aufsichtsrats sowie zwei dem Aufsichtsrat angehörenden Beschäftigten der Bank, die auf Vorschlag der Vertreter der Beschäftigten im Aufsichtsrat von diesem gewählt werden.

(3) Den Vorsitz im Risikoausschuss führt das von der FIDES Gamma GmbH und der FIDES Delta GmbH gemeinsam bestimmte Mitglied. Stellvertretender Vorsitzender ist der Vorsteher des SVN.

§ 18

Vergütungskontrollausschuss

(1) Der Vergütungskontrollausschuss nimmt die ihm im Kreditwesengesetz in seiner jeweils gültigen Fassung zugewiesenen Aufgaben wahr.

(2) Der Vergütungskontrollausschuss besteht aus den Mitgliedern des Aufsichtsrats kraft Amtes gemäß § 10 Absatz 1 Nrn. 1 und 2, einem weiteren von der FIDES Gamma GmbH und der FIDES Delta GmbH gemeinsam zu bestimmenden Mitglied des Aufsichtsrats sowie zwei dem Aufsichtsrat angehörenden Beschäftigten der Bank, die auf Vorschlag der Vertreter der Beschäftigten im Aufsichtsrat von diesem gewählt werden. Mindestens ein Mitglied des Vergütungskontrollausschusses muss über ausreichend Sachverstand und Berufserfahrung im Bereich Risikomanagement und Risikokontrolling verfügen, insbesondere im Hinblick auf Mechanismen zur Ausrichtung der Vergütungssysteme an der Gesamtrisikobereitschaft und -strategie und an der Eigenmittelausstattung der Bank.

(3) Der Vergütungskontrollausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 19

Rechte und Pflichten der Organmitglieder

(1) Die Mitglieder der Organe der Bank haben durch ihre Amtsführung die Bank nach besten Kräften zu fördern. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Vertreter der Träger im Aufsichtsrat und in der Trägerversammlung sind hinsichtlich der Berichte, die sie den von ihnen vertretenen

Trägern erstatten, von der Verschwiegenheitspflicht befreit unter der Voraussetzung, dass der jeweilige Empfänger der Berichte seinerseits zur Verschwiegenheit verpflichtet und sichergestellt ist, dass keine wettbewerbsrelevanten Informationen an Wettbewerber der Bank gelangen und das Bankgeheimnis gewahrt ist. Dies gilt nicht für solche vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Bank, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, deren Kenntnis für die Zwecke der Berichte nicht von Bedeutung ist. Die Verschwiegenheitspflicht gemäß den Sätzen 2 bis 4 bleibt auch nach dem Ausscheiden aus dem jeweiligen Organ bestehen.

(2) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden.

(3) Für die Sorgfaltspflicht der Mitglieder des Aufsichtsrats gilt Absatz 2 sinngemäß. Die Aufsichtsratsmitglieder sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für Vertreter von Aufsichtsratsmitgliedern und für Ausschussmitglieder und deren Vertreter.

(5) Den Mitgliedern des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse sowie deren jeweiligen Vertretern kann eine angemessene Vergütung gewährt werden. Diese setzt die Trägerversammlung fest.

(6) Mitglieder des Aufsichtsrates gemäß § 10 Absatz 1 Nrn. 3 und 4 c) sowie Vertreter der Träger in der Trägerversammlung dürfen keine Managementaufgaben in mit der Bank konkurrierenden Finanzinstituten wahrnehmen.

§ 20 Beiräte

(1) Zur sachverständigen Beratung der Bank bei ihren Geschäften und zur Förderung des Kontaktes mit den Kreisen der Wirtschaft und der Verwaltung kann die Bank Beiräte bilden. Über die Bildung und die Auflösung von Beiräten entscheidet die Trägerversammlung. Über die Berufung und Abberufung der Mitglieder der Beiräte entscheidet der Vorstand mit Zustimmung der Trägerversammlung.

(2) Die Trägerversammlung gibt den Beiräten eine Geschäftsordnung.

§ 21 Braunschweigische Landessparkasse

(1) Die Braunschweigische Landessparkasse wird gemäß § 13 des Staatsvertrags über die Norddeutsche Landesbank — Girozentrale — als teilrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Braunschweig fortgeführt.

(2) Die weiteren Einzelheiten betreffend die Braunschweigische Landessparkasse werden in einem von der Trägerversammlung der Bank zu erlassenden Statut geregelt

§ 22 Trägerversammlung

(1) Jeder Träger entsendet bis zu zwei Vertreter in die Trägerversammlung. Die Mitglieder des Aufsichtsrats kraft Amtes gemäß § 10 Absatz 1 Nrn. 1 und 2 gelten als zur Vertretung des jeweiligen Trägers berechtigt. Die Vertreter jedes Trägers können ihre Stimme nur einheitlich abgeben. Ist ein Vertreter eines Trägers verhindert, an einer Sitzung der Trägerversammlung teilzunehmen, so ist er berechtigt, einen anderen Vertreter eines Trägers zu bevollmächtigen, ihn in dieser Sitzung zu vertreten. Mitglieder des Vorstands der Bank nehmen an den Sitzungen auf Einladung des Vorsitzenden der Trägerversammlung mit beratender Stimme teil.

(2) Das Stimmrecht in der Trägerversammlung wird nach den eingezahlten Anteilen am Stammkapital der Bank ausgeübt. Jedem Träger steht für jeden vollen Euro eines von ihm gehaltenen Anteils am Stammkapital der Bank eine Stimme zu.

(3) Vorsitzender der Trägerversammlung ist ein vom Land Niedersachsen benannter Vertreter in der Trägerversammlung. Erster stellvertretender Vorsitzender ist ein von der FIDES Gamma GmbH und der FIDES Delta GmbH gemeinsam benannter Vertreter in der Trägerversammlung, zweiter stellvertretender Vorsitzender ist ein vom SVN benannter Vertreter in der Trägerversammlung. Im Falle seiner Verhinderung wird der Vorsitzende der Trägerversammlung von einem seiner Stellvertreter vertreten.

(4) Die Trägerversammlung ist einzuberufen, wenn es einer der Träger, mindestens 7 Mitglieder des Aufsichtsrats oder der Vorstand unter Angabe des Zwecks beantragen. Die Trä-

gerversammlung ist unter Angabe der Verhandlungsgegenstände mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist verkürzt werden. Die Sitzungen der Trägerversammlung können auch im Wege einer Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden. Die Trägerversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Träger mit jeweils mindestens einem Vertreter an der Sitzung teilnehmen. Bei Beschlussunfähigkeit der Trägerversammlung ist zur Erledigung derselben Tagesordnung binnen zwei Wochen eine neue Sitzung einzuberufen, in der die Trägerversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der an der Sitzung teilnehmenden Vertreter beschlussfähig ist. Auf diese Folge ist bei der Einladung zur zweiten Sitzung hinzuweisen.

(5) Die Trägerversammlung entscheidet mit einer Mehrheit von 80 % des stimmberechtigten Stammkapitals über:

- a) die Änderung der Satzung; soweit die Satzungsänderung nur die Nennung der Träger und ihre Beteiligung am Stammkapital betrifft, genügt dafür die für die zugrunde liegende Maßnahme vorgesehene Mehrheit,
- b) die Festsetzung und Änderung des Stammkapitals sowie die Änderung des Beteiligungsverhältnisses der Träger an der Bank, soweit nicht nach der Satzung oder dem Staatsvertrag darüber mit einfacher Mehrheit beschlossen wird,
- c) den Erwerb von Anteilen am Stammkapital und die Einziehung von Anteilen nach § 3 Absatz 4,
- d) die allgemeinen Grundsätze der Geschäftspolitik und wesentliche Änderungen und Abweichungen vom Geschäftsmodell,
- e) die Aufnahme anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechts oder juristischer Personen des Privatrechts, an denen ausschließlich juristische Personen des öffentlichen Rechts unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, als Träger nach § 2 Absatz 3, die Übertragung der Trägerschaft nach § 2 Absatz 5 Satz 1 und die Beendigung der Trägerschaft nach § 2 Absatz 6,
- f) Umwandlungsmaßnahmen nach § 16 des Staatsvertrages,
- g) das Eingehen wesentlicher Beteiligungen sowie die Übernahme, den Erwerb, die Veräußerung oder sonstige Veränderung einer wesentlichen Beteiligung an einem anderen Unternehmen oder wesentlichem Unternehmensteil der Bank sowie den Verkauf anderer wesentlicher Aktiva der Bank,
- h) die Geschäftsordnung für die Trägerversammlung,
- i) das Statut für die Braunschweigische Landessparkasse, die Übertragung der Braunschweigischen Landessparkasse nach § 13 Absatz 7 des Staatsvertrages und die Verselbständigung der Braunschweigischen Landessparkasse nach § 13 Absatz 9 des Staatsvertrages,
- j) die Aufnahme von Genussrechtskapital und stiller Gesellschafter sowie die Festsetzung der Höhe und der Bedingungen von sonstigen Instrumenten des Kernkapitals,
- k) den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Teilgewinnabführungsverträgen, bei denen die Bank gewinnabführende Partei ist sowie von Gewinnabführungs- und Beherrschungsverträgen,
- l) die Errichtung, Übertragung und Aufgabe von Niederlassungen; soweit Niederlassungen der Braunschweigischen Landessparkasse betroffen sind, kann die Trägerversammlung die Zuständigkeit mit einfacher Mehrheit auf den Verwaltungsrat der Braunschweigischen Landessparkasse übertragen,
- m) die Zustimmung zur Bestellung und Abberufung des Vorstandsvorsitzenden, des stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden und der weiteren Vorstandsmitglieder,
- n) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Billigung des Konzernabschlusses (§ 23 Absatz 2) einschließlich der Entscheidung, dass gegen die jeweiligen Lageberichte keine Einwendungen bestehen,
- o) nicht nur geringfügige Änderungen der im Stützungsvertrag zwischen der Bank, dem DSGV und den Trägern vom 17. Dezember 2019 erwähnten oder ihm beigefügten Verträge betreffend die Risikoentlastungsmaßnahmen oder an deren Stelle getroffener Vereinbarungen, mit einfacher Mehrheit des stimmberechtigten Stammkapitals über:
 - p) die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats,
 - q) den Beschluss zu der Regelung über die Kosten und Risiken bei der Errichtung von teilrechtsfähigen Anstalten,
 - r) die Festsetzung der Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats, der Ausschüsse und der Beiräte,

s) alle sonstigen Angelegenheiten, die ihr im Staatsvertrag und in dieser Satzung zugewiesen sind, soweit dort keine abweichende Mehrheit vorgesehen ist.

Die Kriterien der Wesentlichkeit und Wesentlichkeitsschwellen für Beschlüsse nach Buchst. d) und g) werden in einem gesonderten Trägerversammlungsbeschluss, der mit einem 80 %-Quorum zu fassen ist, geregelt.

(6) Die Trägerversammlung kann beschließen, dass weitere Geschäfte und Maßnahmen, die für die Bank von besonderer Bedeutung sind, ihrer Zustimmung bedürfen. Beschlüsse, die für die Zustimmung eine Mehrheit von 80 % des stimmberechtigten Stammkapitals fordern, bedürfen ihrerseits einer Mehrheit von 80 % des stimmberechtigten Stammkapitals.

(6a) In den Fällen des Absatzes 4 Satz 6 genügt für die Beschlussfassung die jeweilige Mehrheit in Bezug auf die abgegebenen Stimmen.

(7) Der Vorsitzende der Trägerversammlung kann einen Beschluss der Trägerversammlung auch im Wege der schriftlichen Umfrage herbeiführen. Dabei kann eine Frist für die Abgabe der Stimme und die Zustimmung zum Umfrageverfahren gesetzt werden. Falls eine solche Frist gesetzt wird, können die Stimmabgabe und die Zustimmung zum Verfahren wirksam nur innerhalb der Frist erfolgen. Eine Beschlussfassung im Umfrageverfahren ist nur möglich, wenn jeder Träger dem Umfrageverfahren zustimmt. Die Zustimmung kann auch im Voraus erteilt werden. Bestehen die Voraussetzungen zur eindeutigen Identifizierung des Absenders, kann die Umfrage auch auf elektronischem Wege durchgeführt werden. Näheres kann in der Geschäftsordnung für die Trägerversammlung geregelt werden.

(8) Über die Sitzung der Trägerversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Trägerversammlung zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist durch Beschlussfassung der Trägerversammlung zu genehmigen. Die Wirksamkeit gefasster Beschlüsse ist davon unabhängig.

(9) Die Trägerversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

III. Sonstige Vorschriften

§ 23

Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Entlastung

(1) Geschäftsjahr der Bank ist das Kalenderjahr.

(2) Jeweils auf Vorschlag des Aufsichtsrates stellt die Trägerversammlung den Jahresabschluss fest, billigt den Konzernabschluss und entscheidet über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats.

§ 24

Zuschuss zum Betriebsaufwand
von SVN, SBV und SZV

Nach Abschluss des Geschäftsjahres wird den zuständigen Verbänden als Ersatz für ihre Betriebsaufwendungen im Interesse der Bank ein angemessener Ausgleich gewährt.

§ 25

Verwendung des Bilanzergebnisses

(1) Die Trägerversammlung beschließt auf Vorschlag des Aufsichtsrats über

- a) die Verwendung eines Bilanzgewinns für die Zuführung zu den Rücklagen,
- b) die Verwendung eines Bilanzgewinns für die Ausschüttung an die Träger im Verhältnis ihrer eingezahlten Anteile am Stammkapital,
- c) die Deckung eines Bilanzverlusts durch die Auflösung von Rücklagen.

(2) Die Entscheidung über eine Ausschüttung an die Träger bedarf einer Mehrheit von 80 % des stimmberechtigten Stammkapitals, wenn die harte Eigenkapitalquote (CET 1) der Bank unter Berücksichtigung der Ausschüttung nicht mindestens 14 % beträgt. Im Übrigen können Ausschüttungen

bis zu 50 % des Jahresüberschusses eines Jahres durch die Trägerversammlung mit einfacher Mehrheit des stimmberechtigten Stammkapitals beschlossen werden; darüberhinausgehende Ausschüttungen bedürfen einer Mehrheit von 80 % des stimmberechtigten Stammkapitals.

(3) Durch Beschluss der Trägerversammlung mit einer Mehrheit von 80 % des stimmberechtigten Stammkapitals können den Rücklagen zugeführte Beträge teilweise oder vollständig wieder entnommen und

- a) an die Träger ausgeschüttet,
- b) dem Stammkapital zugeführt, oder
- c) von der Bank zum Erwerb eigener Anteile gemäß § 3 Absatz 4 genutzt werden.

Die Ausschüttung bzw. die Zuführung zum Stammkapital steht den Trägern im Verhältnis ihrer eingezahlten Anteile am Stammkapital zu, es sei denn, der Beschluss der Trägerversammlung sieht Abweichendes vor. Der Beschluss der Trägerversammlung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats.

§ 26

Verlustdeckung

Reichen die Rücklagen zur Deckung eines Verlustes nicht aus, so hat die Trägerversammlung darüber zu beschließen, welche Maßnahmen zu ergreifen sind.

§ 27

Rechtsaufsicht

Die Bank untersteht der Rechtsaufsicht des Landes Niedersachsen gemäß § 10 des Staatsvertrages. Die Aufsicht wird durch das Niedersächsische Finanzministerium im Benehmen mit dem Finanzministerium des Landes Sachsen-Anhalt ausgeübt.

§ 28

Personalvertretungs- und Datenschutzrecht

(1) Auf die Bank finden die im Land Niedersachsen jeweils geltenden personalvertretungsrechtlichen Bestimmungen Anwendung.

(2) Auf die Bank finden die für öffentlich-rechtliche Kreditinstitute in Niedersachsen jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen Anwendung. Die Einhaltung dieser Bestimmungen wird von der in Niedersachsen zuständigen Aufsichtsbehörde im Benehmen mit der jeweils in Sachsen-Anhalt zuständigen Kontrollinstanz überwacht.

IV. Schlussbestimmungen

§ 29

Auflösung der Bank

Im Falle der Auflösung der Bank ist die Liquidation einzuleiten. Das nach Beendigung der Liquidation verbleibende Vermögen fällt den Trägern nach dem Verhältnis ihrer eingezahlten Anteile am Stammkapital unter Berücksichtigung von § 14 des Staatsvertrages zu.

§ 30

Prüfung durch die Landesrechnungshöfe

Die Rechnungshöfe der Länder Niedersachsen und Sachsen-Anhalt haben das Recht, die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Bank zu prüfen. Sie üben die Prüfungen im gegenseitigen Benehmen aus.

§ 31

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 31. 12. 2022 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die von der Trägerversammlung am 3. Dezember 2021 beschlossene Neufassung der Satzung (Nds. MBl. 2022 S. 81, MBl. Sachsen-Anhalt Nr. 17/2022 S. 157, Amtsblatt M-V/AAz. 2022 S. 31) außer Kraft.

E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur**Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Innovation durch Hochschulen und Forschungseinrichtungen**

Erl. d. MWK v. 18. 1. 2023 — 13-46801-1-7-6 —

— VORIS 22200 —

Bezug: Erl. v. 3. 8. 2022 (Nds. MBl. S. 1074)
— VORIS 22200 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 21. 6. 2023 wie folgt geändert:

1. Nummer 1.2 fünfter Spiegelstrich erhält folgende Fassung:
„— Mitteilung der Kommission Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (ABl. EU Nr. C 414 vom 28. 10. 2022 S. 1) — im Folgenden: Unionsrahmen —,“.
2. In Nummer 3.1 Abs. 3 wird die Angabe „Randnummer 17“ durch die Angabe „Randnummer 18“ ersetzt.
3. In Nummer 4.4.3 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „Randnummer 29“ durch die Angabe „Randnummer 30“ ersetzt.
4. Nummer 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 5.4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 5.4.1 Abs. 1 wird die Angabe „Randnummern 15 ff.“ durch die Angabe „Randnummern 16 ff.“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 5.4.2 Satz 1 wird die Angabe „Randnummer 19“ durch die Angabe „Randnummer 20“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 5.4.4 Satz 1 wird die Angabe „Randnummer 18“ durch die Angabe „Randnummer 19“ ersetzt.
 - b) In Nummer 5.6.2 dritter Spiegelstrich wird die Angabe „30 %“ durch die Angabe „40 %“ ersetzt.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBANK)

— Nds. MBl. Nr. 2/2023 S. 56

F. Kultusministerium**Bischöflich Münstersches Offizialat;
Kirchensteuerbeschluss für den Oldenburgischen Teil
der Diözese Münster für das Haushaltsjahr 2023**

Bek. d. MK v. 4. 1. 2023 — 36.1-54063/9 —

Bezug: Bek. v. 9. 2. 2009 (Nds. MBl. S. 278), zuletzt geändert durch
Bek. v. 10. 3. 2022 (Nds. MBl. S. 559)

Der Kirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr 2023 vom 10. 12. 2022 ist im Einvernehmen mit dem MF genehmigt worden und wird nach § 2 Abs. 9 KiStRG i. d. F. vom 10. 7. 1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 3. 2022 (Nds. GVBl. S. 201) bekannt gemacht:

Der mit der Bezugsbekanntmachung veröffentlichte Kirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr 2009 i. d. F. vom 10. 3. 2022 gilt inhaltlich für das Haushaltsjahr 2023 fort.

— Nds. MBl. Nr. 2/2023 S. 56

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Schülerinnen und Schülern bei der Bewältigung von pandemiebedingten Lern- und Kompetenzrückständen an Schulen in freier Trägerschaft

RdErl. d. MK v. 18. 1. 2023 — 36.2-81 104 —

— VORIS 22410 —

Bezug: RdErl. v. 18. 11. 2021 (Nds. MBl. S. 1877, 2022 S. 691),
geändert durch RdErl. v. 16. 2. 2022 (Nds. MBl. S. 486)
— VORIS 22410 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 18. 1. 2023 wie folgt geändert:

Nummer 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 7.3 Satz 1 wird das Datum „10. 11. 2022“ durch das Datum „31. 3. 2023“ ersetzt.
- b) In Nummer 7.4 wird das Datum „31. 3. 2023“ durch das Datum „31. 8. 2023“ ersetzt.
- c) In Nummer 7.10 wird das Datum „31. 12. 2022“ durch das Datum „31. 7. 2023“ ersetzt.

An die
Regionalen Landesämter für Schule und Bildung
Nachrichtlich:
An die
Träger der Schulen in freier Trägerschaft

— Nds. MBl. Nr. 2/2023 S. 56

Richtlinie zur Gewährung von Billigkeitsleistungen für Heizkosten und Kosten für Mittagsverpflegung gegenüber Trägern von Schulen in freier Trägerschaft, Tagesbildungsstätten, der Förderschule des Deutschen Taubblindenwerkes und der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung in Niedersachsen aus Anlass der Energiekrise als Folge des Krieges in der Ukraine

RdErl. d. MK v. 18. 1. 2023 — 36-81101 —

— VORIS 22410 —

1. Zweck, Rechtsgrundlage

Das Land Niedersachsen gewährt Mittel als Billigkeitsleistung i. S. des § 53 LHO nach Maßgabe dieser Richtlinie und der haushaltsrechtlichen Bestimmungen. Die Billigkeitsleistungen werden den Trägern der Schulen in freier Trägerschaft, der Tagesbildungsstätten, der Förderschule des Deutschen Taubblindenwerkes und der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung als freiwillige Leistungen ohne Rechtsanspruch gewährt. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Ziel der Billigkeitsleistung ist es, den unter Nummer 3 genannten Empfängern eine finanzielle Unterstützung zur Milderung der Härten zu leisten, die durch erhöhte Heizkosten und erhöhte Kosten für die Mittagsverpflegung aufgrund der durch den Krieg in der Ukraine ausgelösten Energiekrise entstehen.

2. Gegenstand der Billigkeitsleistung

Gegenstand der Billigkeitsleistungen ist der Zuschuss zu höheren Heizkosten und höheren Kosten für die Mittagsverpflegung, die durch die Energiekrise in Folge des Krieges in der Ukraine entstanden sind.

3. Empfänger der Billigkeitsleistung

Antragsberechtigt und zugleich Empfänger der Billigkeitsleistungen sind die

- 3.1 Träger allgemeinbildender sowie berufsbildender Ersatzschulen i. S. von § 143 Abs. 1 NSchG,

- 3.2 Träger der Ersatzschulen nach § 154 NSchG,
 3.3 Träger der anerkannten Ergänzungsschulen nach § 161 Abs. 1 oder 3 NSchG,
 3.4 Träger von niedersächsischen Pflegeschulen nach § 9 PflBG,
 3.5 Träger von niedersächsischen Schulen für andere als ärztliche Heilberufe nach § 1 Abs. 1 NSchGesG,
 3.6 Träger der Tagesbildungsstätten nach § 164 Abs. 1 Nr. 1 NSchG und der Förderschule des Deutschen Taubblindenwerks in Niedersachsen sowie
 3.7 Träger der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung (üA) im Bereich des Handwerks, der Landwirtschaft und der Stufenausbildung Bau.

Eine Liste der betreffenden Träger ist auf der Internetseite des MK <https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/> und dort über den Pfad „Schule > unsere Schulen > Schulen in freier Trägerschaft > Übersicht“ (Anlage 1 Buchst. a—c) einzusehen.

4. Art, Umfang und Höhe der Leistung

4.1 Die Billigkeitsleistung wird als einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer pauschalen Zahlung gewährt. Die Höhe der Billigkeitsleistung richtet sich nach den Regelungen in den Nummern 4.2 und 4.3 dieser Richtlinie.

4.2 Für die Berechnung der Billigkeitsleistung wird ein Pro-Kopf-Schüler/Teilnehmer-Betrag in Höhe von 129,34 EUR zugrunde gelegt. Dieser ist abgeleitet aus der Höhe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

4.3 Die Gesamthöhe der Billigkeitsleistungen für den jeweiligen Träger ergibt sich aus der Multiplikation des Pro-Kopf-Schüler/Teilnehmer-Betrages mit der Gesamtschüler/-teilnehmerzahl der jeweiligen Schule und Einrichtung des Trägers gemäß den in Nummer 4.2 genannten Grundlagen. Die entsprechenden Höchstbeträge sind in der in Nummer 3 Abs. 2 genannten Anlage 1 Buchst. a—c verbindlich festgelegt.

4.4 Die Billigkeitsleistung ist nachrangig gegenüber anderen Erstattungs- oder Einsparungsmöglichkeiten. Bei Gleichrangigkeit der Erstattungsmöglichkeit entscheidet der Antragsteller über die Antragstellung. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen. Förderungen aus öffentlichen Mitteln nach § 134 Abs. 3 Satz 2 SGB IX, sind auf die Billigkeitsleistung anzurechnen.

5. Anweisungen zum Verfahren

5.1 Zuständig für das Antragsverfahren, die Bewilligung und Auszahlung der Billigkeitsleistungen sind die RLSB (Bewilligungsbehörden). Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus der in Nummer 3 Abs. 2 genannten Anlage 1. Bei Trägern mit Sitz außerhalb von Niedersachsen ist das RLSB Lüneburg zuständig. Die Anträge sind nach einem einheitlichen Vordruck bei der jeweiligen Bewilligungsbehörde zu stellen. Der Vordruck kann von der Internetseite des MK <https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/> und dort über den Pfad „Schule > unsere Schulen > Schulen in freier Trägerschaft > Übersicht“ (Anlage 2) heruntergeladen werden.

5.2 Die Anträge auf Gewährung der Billigkeitsleistung sind mit den erforderlichen Angaben durch die Träger bis spätestens zum 30. 4. 2023 bei der örtlich zuständigen Bewilligungsbehörde zu stellen (Ausschlussfrist).

5.3 Die Träger nach den Nummern 3.1 bis 3.6 verteilen die Billigkeitsleistungen auf ihre Einrichtungen. Die Träger nach Nummer 3.7 sind Erstempfänger. Soweit diese die Lehrgänge nicht selbst durchführen, leiten sie die Billigkeitsleistung an die Letztempfänger weiter. Der Erstempfänger hat die Billigkeitsleistung zweckbestimmt an den Letztempfänger weiterzuleiten.

5.4 Der Antragsteller ist verpflichtet, die Billigkeitsleistung ganz oder teilweise zurückzuzahlen soweit Billigkeitsleistungen oder Zuschüsse anderer Finanzierungsgeber, Entschädigungsleistungen, Rückerstattungen, Versicherungsleistungen, andere Fördermaßnahmen und/oder sonstige vermögenswerte Vorteile einzeln und/oder zusammen zu einer Überkompensation führen.

5.5 Die Originale der Rechnungen und Belege sind von den Trägern fünf Jahre lang aufzubewahren.

5.6 Die Bewilligungsbehörde hält sich die Möglichkeit einer stichprobenartigen Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung vor. Der LRH oder dessen Beauftragte sind ebenfalls zur Prüfung berechtigt.

6. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 18. 1. 2023 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft.

An die
 Regionalen Landesämter für Schule und Bildung
 Verbände der Schulen in freier Trägerschaft
 Träger der Tagesbildungsstätten
 Träger der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung

— Nds. MBl. Nr. 2/2023 S. 56

G. Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung

Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für bestimmte Fachbereiche in der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Technische Dienste (VV-APVO-TD)

RdErl. d. MW v. 3. 1. 2023 — Z1-03120/1000/003 —

— VORIS 20411 —

— im Einvernehmen mit dem MI, dem MF und dem MU —

Bezug: RdErl. v. 3. 3. 2020 (Nds. MBl. S. 359)
 — VORIS 20411 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 8. 11. 2022 wie folgt geändert:

1. Der Bezug erhält folgende Fassung:

„Bezug: Beschl. d. LRReg v. 17. 7. 2012 (Nds. MBl. S. 610),
 zuletzt geändert durch Beschl. v. 8. 11. 2022
 (Nds. MBl. S. 1690)
 — VORIS 20100 —.“

2. In der Tabelle der Nummer 1.1 wird in der Spalte „Zuständiges Ministerium“ bei den Buchstaben e und f die Abkürzung „MU“ durch die Abkürzung „MW“ ersetzt.

An
 die Kommunen und die der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts das Studieninstitut des Landes Niedersachsen das Niedersächsische Landesamt für Bau und Liegenschaften die Dienststellen des Staatlichen Baumanagements Niedersachsen den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 2/2023 S. 57

K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

2. Änderung der Prüfsatzung der Prüfstelle für Wasser- und Bodenverbände beim Wasserverbandstag e. V. Bremen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt

Bek. d. MU v. 12. 12. 2022
— 25-62318/002-0001 —

Bezug: Bek. v. 17. 5. 2018 (Nds. MBl. S. 502), geändert durch
Bek. v. 3. 3. 2022 (Nds. MBl. S. 307)

Gemäß § 2 Abs. 5 Nds. AGWVG vom 6. 6. 1994 (Nds. GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 16. 5. 2018 (Nds. GVBl. S. 66), wird die durch den Ausschuss des Wasserverbandstages e. V. vom 2. 12. 2022 beschlossene und vom Präsidenten des Wasserverbandstages e. V. unterzeichnete Änderung der Prüfsatzung der Prüfstelle für Wasser- und Bodenverbände beim Wasserverbandstag e. V. Bremen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, der das MU mit Erl. vom 12. 12. 2022 zugestimmt hat, in der **Anlage** bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 2/2023 S. 58

Anlage

2. Änderung der Prüfsatzung der Prüfstelle für Wasser- und Bodenverbände beim Wasserverbandstag e. V. Bremen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt

Artikel 1

Änderung der Prüfsatzung

In der Anlage 2 Nr. 1. wird in der Spalte „Betrag“ die Zahl „95,00“ durch die Zahl „99,00“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2023 in Kraft.

2. Änderung der Neufassung der Satzung des Wasserverbandes Peine

Bek. d. MU v. 12. 12. 2022
— 25-6232/121-0007 —

Bezug: Bek. v. 17. 12. 2021 (Nds. MBl. 2022 S. 89), geändert durch
Bek. v. 13. 7. 2022 (Nds. MBl. S. 972)

Gemäß § 58 Abs. 2 WVG vom 12. 2. 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. 5. 2002 (BGBl. I S. 1578), wird die in der Verbandsversammlung vom 9. 12. 2022 beschlossene und durch Erl. des MU vom 12. 12. 2022 genehmigte Änderung der Neufassung der Satzung des Wasserverbandes Peine in der **Anlage** bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 2/2023 S. 58

Anlage

2. Änderung der Neufassung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Peine

Artikel 1

Änderung der Verbandssatzung

§ 1 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Der Verband führt ein Dienstsiegel, es besteht aus dem Namen des Verbandes in Umschrift und einem symbolischen Wasserhahn.“

Artikel 2

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2023 in Kraft.

7. Änderung der Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes

Bek. d. MU v. 14. 12. 2022 — 25-6232/102-0002 —

Bezug: Bek. v. 14. 10. 2010 (Nds. MBl. S. 1023), zuletzt geändert durch
Bek. v. 8. 2. 2022 (Nds. MBl. S. 262)

Gemäß § 58 Abs. 2 WVG vom 12. 2. 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. 5. 2002 (BGBl. I S. 1578), wird die in der Verbandsversammlung vom 13. 12. 2022 beschlossene und durch Erl. des MU vom 14. 12. 2022 genehmigte Änderung der Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes in der **Anlage** bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 2/2023 S. 58

Anlage

7. Änderung der Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes

Artikel 1

Änderung der Verbandssatzung

- § 8 Absatz 2 Nr. 21 erhält folgende Fassung:
„Satzungen in Bezug auf die Abwasserbeseitigung einschließlich Satzungen zur Erhebung von Kommunalabgaben.“
- § 10 a Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„Mitglied in einer Kommission kann nur sein, wer als Vertreter eines Verbandsmitgliedes in der Verbandsversammlung benannt ist. Die von den Verbandsmitgliedern zu benennenden Kommissionsmitglieder und deren Abwesenheitsvertreter werden von der Verbandsversammlung für eine Dauer von fünf Jahren gewählt. In eine Kommission sollen mindestens 12 Mitglieder gewählt werden.“
- In § 17 Abs. 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Entgelte“ die Worte „oder Kommunalabgaben“ eingefügt.
- § 18 wird wie folgt geändert:
Satz 2 wird durch folgenden neuen Satz 2 ersetzt: „Soweit in direkter bzw. entsprechender Anwendung des Kommunalabgabenrechts zulässige Entgelte (Kommunalabgaben und privatrechtliche Entgelte) erhoben werden, liegt keine Gewinnerzielungsabsicht in diesem Sinne vor.“
- In § 20 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Abwasserbeseitigung“ die Worte „und die Erhebung von Kommunalabgaben sind“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2023 in Kraft.

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg

Anerkennung der Stiftung „Die kleine Oase — 2022“

Bek. d. ArL Lüneburg v. 29. 12. 2022
— ArL LG.07-11741/582 —

Mit Schreiben vom 29. 12. 2022 hat das ArL Lüneburg als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 20. 12. 2022 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die Stiftung „Die kleine Oase — 2022“ mit Sitz in Eldingen gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die finanzielle Unterstützung der Stifterin und ihrer leiblichen Abkömmlinge.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

„Die kleine Oase — 2022“
Kantherweg 2
29351 Eldingen.

— Nds. MBl. Nr. 2/2023 S. 58

Anerkennung der „Andreas Pareigis Stiftung“

Bek. d. ArL Lüneburg v. 29. 12. 2022
— ArL LG.07-11741/584 —

Mit Schreiben vom 29. 12. 2022 hat das ArL Lüneburg als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG die durch eine Verfügung von Todes wegen gegründete „Andreas Pareigis Stiftung“ mit Sitz in Soltau gemäß den §§ 83 und 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Jugendhilfe, der Erziehung und Bildung sowie der Kunst und Kultur.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Andreas Pareigis Stiftung
c/o Herrn Peter Scharringhausen
Meinern 15 A
29614 Soltau.

— Nds. MBL Nr. 2/2023 S. 59

Landeswahlleiterin

**Kommunalwahlen 2021;
Vernichtung von Wahlunterlagen**

Bek. d. Landeswahlleiterin v. 5. 1. 2023

— LWL 11421/24 —

1. Aufgrund des § 88 Abs. 3 NKWO i. d. F. vom 5. 7. 2006 (Nds. GVBl. S. 280, 431), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 1. 7. 2021 (Nds. GVBl. S. 446), lasse ich hiermit zu, dass die aus Anlass der Kommunalwahlen am 12. 9. 2021 entstandenen Wahlunterlagen (vgl. § 88 Abs. 2 NKWO) vernichtet werden können. Diese Anordnung gilt nicht für Wahlunterlagen, die für ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren oder für eine Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer anhängigen Wahlstraftat von Bedeutung sind (vgl. § 88 Abs. 3 NKWO).

Die Vernichtung der Wahlunterlagen ist aktenkundig zu machen.

Auf die in § 88 Abs. 1 NKWO enthaltenen Regelungen weise ich besonders hin.

2. Ist eine der am 12. 9. 2021 durchgeführten Wahlen durch Wahlanspruch angefochten worden, so kann die Vernichtung erfolgen, wenn seit dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Wahlprüfungsentscheidung sechs Monate vergangen sind. War die Kreiswahl oder die Wahl zum Samtgemeinderat Gegenstand der Wahlanfechtung, so gilt dies für alle zu dem jeweiligen Landkreis oder der jeweiligen Samtgemeinde gehörenden Gemeinden, die an den Wahlen teilgenommen haben.

3. Für die in der gegenwärtigen allgemeinen Wahlperiode der kommunalen Vertretungen (Ablauf: 31. 10. 2026) stattfindenden Wiederholungswahlen und einzelnen Neuwahlen gelten folgende Regelungen:

- a) Ist die Wahl nicht angefochten worden, so können die Wahlunterlagen sechs Monate nach der Feststellung der endgültigen Wahlergebnisse vernichtet werden.
- b) Ist die Wahl angefochten worden, so gilt Nummer 2 entsprechend.

4. Die Nummern 2 und 3 gelten für die Direktwahlen (§ 2 Abs. 6 NKWG i. d. F. vom 28. 1. 2014, Nds. GVBl. S. 35, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. 12. 2021, Nds. GVBl. S. 830) entsprechend.

An die
Region Hannover, Landkreise, Gemeinden und Samtgemeinden

— Nds. MBL Nr. 2/2023 S. 59

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(RKW SE Zweigniederlassung Echte, Kalefeld)**

Bek. d. GAA Braunschweig v. 14. 12. 2022
— BS 22-025 —

Das GAA Braunschweig hat der RKW SE Zweigniederlassung Echte, Am Windmühlenstein 15, 37589 Kalefeld, mit Entscheidung vom 7. 12. 2022 die Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 und § 10 BImSchG für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Herstellung von Kunststofffolien mit nachgeschalteter Druckerei unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln erteilt.

Standort der Anlage ist 37589 Kalefeld, Am Windmühlenstein 15, Gemarkung Dögerode, Flur 3, Flurstücke 133/18, 133/21, 147/14 und 226/20.

Der vollständige Bescheid und seine Begründung können in der Zeit **vom 19. 1. bis zum 2. 2. 2023** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten aufgrund der derzeit geltenden Vorschriften wegen der COVID-19-Pandemie (s. u.) **nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung** eingesehen werden:

— Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig,

montags bis donnerstags
in der Zeit von 8.00 bis 15.30 Uhr,
freitags und an Tagen
vor Feiertagen in der Zeit von 8.00 bis 14.30 Uhr,
Telefonnummer zur Terminvereinbarung: 0531 35476-0;

— Gemeinde Kalefeld, Verwaltungsstelle Kalefeld, Kleiner Hagen 4, 37589 Kalefeld,

montags und dienstags
in der Zeit von 8.00 bis 13.30 Uhr und
14.00 bis 16.00 Uhr,
mittwochs und freitags
in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von 8.30 bis 13.30 Uhr und
14.00 bis 18.00 Uhr,

Telefonnummer zur Terminvereinbarung: 05553 2009-60.

Regelung der Einsichtmöglichkeit bei den Auslegungsstellen aufgrund der derzeit geltenden Einschränkungen wegen der COVID-19-Pandemie:

Aufgrund der besonderen Ausnahmesituation durch das Corona-Virus (SARS-CoV-2) kann während der Dauer von Zugangsbeschränkungen für Bürgerinnen und Bürger beim GAA Braunschweig und bei der Gemeinde Kalefeld eine Einsichtnahme des Genehmigungsbescheides **nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung** unter der jeweils o. g. Telefonnummer erfolgen. Nur dadurch kann sichergestellt werden, dass die Einsichtnahme nach den zum Auslegungszeitpunkt geltenden Bestimmungen durchgeführt werden kann (z. B. Einhalten von Abstands- und Hygieneregeln, Tragen einer medizinischen Maske oder FFP2-Maske, evtl. Testpflichten).

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Der verfügende Teil der Änderungsgenehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG in der **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bek. und der vollständige Genehmigungsbescheid sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Braunschweig — Göttingen“ einsehbar.

— Nds. MBL Nr. 2/2023 S. 59

Anlage**I. Tenor**

Genehmigung nach § 16 Abs. 1 i. V. m. § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG¹) für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Herstellung von Kunststofffolien mit nachgeschalteter Druckerei unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln (Nr. 5.1.1.1 EG²) des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG — 4. BImSchV³)

1. Der Firma RKW SE Business Unit Echte, Am Windmühlenstein 15, 37589 Kalefeld, wird aufgrund ihres Antrages vom 3. 3. 2022 mit Änderung am 13. 5. 2022, zuletzt ergänzt durch Schreiben vom 26. 8. 2022, die Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Herstellung von Kunststofffolien mit nachgeschalteter Druckerei unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln mit einem Verbrauch an organischen Lösemitteln von 820 Tonnen je Jahr erteilt.

Gegenstand der Genehmigung

Dieser Bescheid erstreckt sich auf die folgenden wesentlichen Maßnahmen:

Erhöhung des Verbrauchs an organischen Lösemitteln von 185 Tonnen je Jahr auf 820 Tonnen je Jahr bei der Anlage zur Herstellung von Kunststofffolien mit nachgeschalteter Druckerei unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln.

Standort der Anlage ist:

Ort: 37589 Kalefeld
 Straße: Am Windmühlenstein 15
 Gemarkung: Dögerode
 Flur: 3
 Flurstücke: 133/18, 133/21, 147/14, 226/20.

Die im Unterlagenverzeichnis (Anhang 1) im Einzelnen aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

Konkret ergibt sich folgender genehmigter Umfang:

- Erhöhung des genehmigten Verbrauchs an organischen Lösemitteln von 185 Tonnen je Jahr auf 820 Tonnen je Jahr (Anlage nach Nr. 5.1.1.1 EG des Anhangs 1 der 4. BImSchV),
- Errichtung und Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von 800 t nicht gefährlichen extern angelieferten Abfällen A0002 (hier: Kunststofffolien — Anlage nach Nr. 8.12.2 V⁴) des Anhangs 1 der 4. BImSchV),
- Errichtung und Betrieb einer neuen Druckanlage 2911 für lösungsmittelhaltige Farben in einer bestehenden Produktionshalle,

¹) Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge BImSchG — vom 17. 5. 2013 (BGBl. I S. 1274), in der derzeit geltenden Fassung.

²) Anlagen zur Behandlung von Oberflächen, ausgenommen Anlagen, soweit die Farben oder Lacke ausschließlich hochsiedende Öle (mit einem Dampfdruck von weniger als 0,01 Kilopascal bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin) als organische Lösungsmittel enthalten und die Lösungsmittel unter den jeweiligen Verwendungsbedingungen keine höhere Flüchtigkeit aufweisen, von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, insbesondere zum Appretieren, Bedrucken, Beschichten, Entfetten, Imprägnieren, Kaschieren, Kleben, Lackieren, Reinigen oder Tränken mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 150 Kilogramm oder mehr je Stunde oder 200 Tonnen oder mehr je Jahr.

³) Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen — 4. BImSchV — vom 2. 5. 2013 (BGBl. I S. 973), in der derzeit geltenden Fassung.

⁴) Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr.

- Errichtung und Betrieb einer neuen Konfektionsanlage 3916 in einer bestehenden Produktionshalle,
- Errichtung und Betrieb einer Lageranlage zur Lagerung von Ethanol, Ethylacetat und Ethoxypropanol als Erdtank mit 3 Kammern und einer Gesamtlagermenge von 100 m³ mit dazugehörigem Abfüllplatz,
- Betrieb der Druckanlagen während kurzzeitiger Stillstandzeiten der Abgasreinigungsanlage unter Anpassung der Betriebsweise und maximal möglicher Reduzierung der Emissionen.

2. Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt folgende Entscheidungen mit ein:

- die nach § 59 Abs. 1 NBauO⁵) i. V. m. § 63 bzw. § 64 NBauO erforderliche Baugenehmigung
- die nach § 18 Abs. 1 Nr. 4 BetrSichV⁶) erforderliche Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb einer Lageranlage zur Lagerung von Ethanol, Ethylacetat und Ethoxypropanol als Erdtank mit 3 Kammern und einer Gesamtlagermenge von 100 m³.

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

3. Bedingungen

3.1 Die Änderungsgenehmigung wird unter der Bedingung erteilt, dass mit dem Einbau des Lagerbehälter-Tanks erst begonnen werden darf, nachdem die Typenstatik nachgereicht wurde (§ 65 Abs. 1, 2 und 3, § 73 a Abs. 4 NBauO).

3.2 Die Änderungsgenehmigung wird unter der Bedingung erteilt, dass mit der Errichtung des Technikgebäudes erst begonnen werden darf, nachdem gemäß § 65 Abs. 4 NBauO ein Tragwerksplaner oder eine Tragwerksplanerin benannt wurde.

4. In der Anlage zur Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen dürfen ausschließlich Kunststofffolien mit folgender Bezeichnung und Nummer nach AVV⁷) zeitweilig bis zu einem Jahr zwischengelagert werden:

AVV-Nr.: 150102; AVV-Bezeichnung: Verpackungen aus Kunststoff.

5. Auf die Auferlegung einer Sicherheitsleistung wird in dieser Konstellation zum jetzigen Zeitpunkt verzichtet.

6. Das Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Göttingen behält sich vor, zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Absatz 3 BImSchG eine Sicherheitsleistung nachträglich aufzuerlegen, sollten die unter Punkt I. 4 benannten Abfälle abweichend von der derzeitigen Situation zukünftig einen negativen Marktwert aufweisen.

7. Kostenentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin.

II.

Der Bescheid ist mit Auflagen und Nebenbestimmungen verbunden (hier nicht abgedruckt).

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig, erhoben werden.

⁵) Niedersächsische Bauordnung — NBauO — vom 3. 4. 2012 (Nds. GVBl. S. 46), in der derzeit geltenden Fassung.

⁶) Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung — BetrSichV) vom 3. 2. 2015, BGBl. I S. 49 in der derzeit geltenden Fassung.

⁷) Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung — AVV) vom 10. 12. 2001 (BGBl. I S. 3379), in der derzeit geltenden Fassung.

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Volkswagen AG, Werk Salzgitter)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 4. 1. 2023
— BS 20-042 —**

Das GAA Braunschweig hat der Volkswagen AG, Werk Salzgitter, Industriestraße Nord, 38239 Salzgitter, mit Entscheidung vom 20. 12. 2022 die erste Teilgenehmigung gemäß § 8 i. V. m. den §§ 4 und 10 BImSchG für die Errichtung einer Batteriezellfertigung erteilt. Standort der Anlage ist das Werks-geländes der Volkswagen AG in 38239 Salzgitter, Industriestraße Nord, Gemarkung Beddingen, Flur 5, Flurstücke 19/32, 19/22.

Der vollständige Bescheid und seine Begründung können in der Zeit **vom 19. 1. bis zum 19. 2. 2023** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten aufgrund der derzeit geltenden Vorschriften wegen der COVID-19-Pandemie (s. u.) **nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung** eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig,
montags bis donnerstags
in der Zeit von 8.00 bis 15.30 Uhr,
freitags und an Tagen
vor Feiertagen in der Zeit von 8.00 bis 14.30 Uhr,
Telefonnummer zur Terminvereinbarung: 0531 35476-0;
- Stadt Salzgitter, Fachdienst Umwelt, Joachim-Campe-Straße 6—8, 38226 Salzgitter,
montags bis mittwochs
in der Zeit von 9.00 bis 15.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 18.00 Uhr,
freitags und an Tagen
vor Feiertagen in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr,
Telefonnummer zur Terminvereinbarung: 05341 839-4098.

Regelung der Einsichtmöglichkeit bei den Auslegungsstellen aufgrund der derzeit geltenden Einschränkungen wegen der COVID-19-Pandemie:

Aufgrund der besonderen Ausnahmesituation durch das Corona-Virus (SARS-CoV-2) kann während der Dauer von Zugangsbeschränkungen für Bürgerinnen und Bürger beim GAA Braunschweig und bei der Stadt Salzgitter eine Einsichtnahme des Bescheides **nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung** unter der jeweils o. g. Telefonnummer erfolgen. Nur dadurch kann sichergestellt werden, dass die Einsichtnahme nach den zum Auslegungszeitpunkt geltenden Bestimmungen durchgeführt werden kann (z. B. Einhalten von Abstands- und Hygieneregeln, Tragen einer medizinischen Maske oder FFP2-Maske, evtl. Testpflichten).

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Der verfügbare Teil der 1. Teilgenehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG in der **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bek. und der vollständige Genehmigungsbescheid sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Braunschweig — Göttingen“ einsehbar.

— Nds. MBL Nr. 2/2023 S. 61

Anlage

I. Tenor

**Genehmigung nach § 8 BImSchG
i. V. m. §§ 4 und 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG¹)
für die Errichtung einer Anlage zur Batteriezellfertigung
(Nr. 5.1.1.1 EG²) des Anhangs 1 der 4. BImSchV³)**

Der Firma Volkswagen AG, Werk Salzgitter, Industriestraße Nord, 38239 Salzgitter, wird aufgrund ihres Antrages vom 30. 3. 2020, zuletzt geändert am 13. 12. 2022, die erste Teilgenehmigung zur Errichtung einer Anlage zur Behandlung von Oberflächen von Erzeugnissen (Metallfolien) einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, insbesondere zum Beschichten mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 5 000 Kilogramm je Stunde erteilt.

Gegenstand der Genehmigung

Dieser Bescheid erstreckt sich auf die folgenden wesentlichen Maßnahmen:

Errichtung einer

- Anlage zur Behandlung von Oberflächen von Erzeugnissen (Metallfolien) einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, insbesondere zum Beschichten mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 5 000 Kilogramm je Stunde (Batteriezellfertigung; Nr. 5.1.1.1 EG des Anhangs 1 der 4. BImSchV),
- Anlage zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen, die bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin einen Dampfdruck von mindestens 0,01 Kilopascal haben, mit einer Durchsatzkapazität von 4,4 Tonnen je Stunde (NMP-Recyclinganlage; Nr. 4.8 V⁴) des Anhangs 1 der 4. BImSchV),
- Anlage, die der Lagerung von in der Stoffliste zu Nr. 9.3 (Anhang 2 der 4. BImSchV) genannten Stoffen dienen, mit einer Lagerkapazität von 1 157,5 Tonnen toxischen Stoffen (840 t akut toxische Stoffe Kat. 2 und 317,5 t Stoffe mit spez. Zielorgantoxizität (wiederholte Exposition) Kat. 1 gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (Gefahrstofflager; Nr. 9.3.1 G⁵) des Anhangs 1 der 4. BImSchV),
- Kälteanlage mit einem Gehalt an Kältemittel von 6,5 Tonnen Ammoniak (Ammoniak-Kälteanlage; Nr. 10.25 V⁶) des Anhangs 1 der 4. BImSchV)

mit folgenden Gebäuden und sonstigen Anlagen:

- Maschinenhallen Down Stream 1 und 2 (ZH101 DS1 und ZH102 DS2),
- Formierungsgebäude 1 und 2 (ZH104 FA1 und ZH105 FA2),
- Medienzentrale (-gebäude) (ZM100 MG),
- Sprinklerzentrale (ZM104 SPZ),
- Verbindungsbrücke (VB ZB101 und ZB102),

¹) Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge — BImSchG — in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. 5. 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. 7. 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist.

²) Anlagen zur Behandlung von Oberflächen, ausgenommen Anlagen, soweit die Farben oder Lacke ausschließlich hochsiedende Öle (mit einem Dampfdruck von weniger als 0,01 Kilopascal bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin) als organische Lösungsmittel enthalten und die Lösungsmittel unter den jeweiligen Verwendungsbedingungen keine höhere Flüchtigkeit aufweisen, von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, insbesondere zum Appretieren, Bedrucken, Beschichten, Entfetten, Imprägnieren, Kaschieren, Kleben, Lackieren, Reinigen oder Tränken mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 150 Kilogramm oder mehr je Stunde oder 200 Tonnen oder mehr je Jahr.

³) Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen — 4. BImSchV — in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. 5. 2013 (BGBl. I S. 973), in der derzeit geltenden Fassung.

⁴) Anlagen zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen, die bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin einen Dampfdruck von mindestens 0,01 Kilopascal haben, mit einer Durchsatzkapazität von 1 Tonne oder mehr je Stunde.

⁵) Anlagen, die der Lagerung von in der Stoffliste zu Nr. 9.3 (Anhang 2 der 4. BImSchV) genannten Stoffen dienen, mit einer Lagerkapazität von den in Spalte 4 der Stoffliste (Anhang 2) ausgewiesenen Mengen oder mehr.

⁶) Kälteanlagen mit einem Gehalt an Kältemittel von 3 Tonnen Ammoniak oder mehr.

- Medientrassen (ZB101 DS1->FA1/DS2->FA2/DS1->MG/DS2->MG),
 - Außenanlagen (AAZ).
- Von der ersten Teilgenehmigung ausgenommen sind:
- Anlagenteile, die eine Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 BetrSichV⁷⁾ benötigen,
 - Hochregallager (HRL) und automatisches Regalbediensystem (ASRS) in den Gebäuden DS 1, DS 2, FA 1 und FA 2,
 - NMP-Tanklager,
 - Elektrolyt-Tankfarm,
 - Nitrogentanks.

Standort der Anlage ist:

Ort: 38239 Salzgitter, Industriestraße Nord
 Gemarkung: Beddingen
 Flur: 5
 Flurstücke: 19/32, 19/22.

Die im Unterlagenverzeichnis (Anhang 1) im Einzelnen aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

2. Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt folgende Entscheidungen mit ein:

die nach § 59 Abs. 1 NBauO⁸⁾ i. V. m. § 63 bzw. § 64 NBauO erforderliche Baugenehmigung.

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

3. Aufschiebende Bedingung

3.1 Statische Nachweise

Das Bauvorhaben darf nur in dem Umfang durchgeführt werden, wie dem Bauherrn die jeweiligen von der Stadt Salzgitter geprüften und genehmigten statischen Nachweise vorliegen. Die in den zugehörigen Prüfberichten der Stadt Salzgitter enthaltenen Prüfbemerkungen sind Gegenstand dieser Teilgenehmigung.

4. Abweichungen

Die im Brandschutzkonzept 20G030-1 vom 10. 6. 2022 sowie in der 1. Ergänzung vom 9. 9. 2022 von den Brandschutzingenieuren Dehne und Kruse zum Bauvorhaben dargestellten Abweichungen nach § 66 NBauO sind im Konzept nachvollziehbar begründet und werden in folgendem Umfang zugelassen:

1. Abweichung von Ziffer 6 IndBauRL⁹⁾: Überschreitung der zulässigen Grundfläche eines Brandabschnitts um ca. 350 m² bzw. 1 520 m².
2. Abweichung von Ziffer 5.5 IndBauRL: Überschreitung der zulässigen Grundfläche eines Einbaus um ca. 540 m² bzw. Überschreitung der zulässigen Summe aller Grundflächen von Einbauten innerhalb eines Brandabschnitts um ca. 662 m².
3. Abweichung von § 5 EltBauVO¹⁰⁾: Verzicht auf Aufstellung von Trafos > 1 kV in elektrischen Betriebsräumen.
4. Abweichung von Ziffer 5.10.2 IndBauRL: Verzicht auf die Überdachführung um 0,5 m bei inneren Brandwänden.

5. Auflagenvorbehalt

Dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig wird vorbehalten, die Nebenbestimmung II. 6. um die noch festzulegenden Einzelheiten (im Wesentlichen Art und Umfang der wiederkehrenden Untersuchungen von Boden und Grundwasser nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV) zu ergänzen, wenn der Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser vorliegt.

⁷⁾ Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung; BetrSichV) vom 3. 2. 2015 (BGBl. I 2015. S. 49), in der derzeit geltenden Fassung.

⁸⁾ Niedersächsische Bauordnung — NBauO — vom 3. 4. 2012 (Nds. GVBl. S. 46), in der derzeit geltenden Fassung.

⁹⁾ Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (IndBauRL) vom 29. 12. 2003 (Nds. MBl. vom 28. 1. 2004, S. 29), in der derzeit geltenden Fassung.

¹⁰⁾ Verordnung über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen (EltBauVO) vom 25. 1. 2011 (Nds. GVBl. S. 19), in der derzeit geltenden Fassung.

6. Erleichterung

Mit dieser Genehmigung wird nach § 51 NBauO die beantragte und begründete Erleichterung der barrierefreien Zugänglichkeit und Benutzbarkeit baulicher Anlagen zugelassen.

Abgewichen wird von den Forderungen des § 49 NBauO hinsichtlich der barrierefreien Zugänglichkeit und Benutzbarkeit der Formatierungsgebäude FA1 und FA2 sowie dem Mediengebäude. Dies umfasst die innere Erschließung und die Sanitäräume.

7. Kostenentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin.

II.

Der Bescheid ist mit Auflagen und Nebenbestimmungen verbunden (hier nicht abgedruckt).

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig, erhoben werden.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Entscheidung nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Wernsing Feinkost GmbH, Essen)

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 20. 12. 2022
— OL 21-190-01 —**

Das GAA Oldenburg hat der Firma Wernsing Feinkost GmbH, Kartoffelweg 1, 49632 Essen (Oldenburg) mit der Entscheidung vom 13. 12. 2022 eine Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zur Herstellung von Nahrungsmitteln aus tierischen und pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von 1 600 t/d Fertigerzeugnisse gemäß den §§ 16 und 10 BImSchG erteilt.

Gegenstand des Verfahrens waren im Wesentlichen die folgenden Maßnahmen:

- Erweiterung des Zentrallagers 2, einschließlich der Errichtung und des Betriebes einer Ammoniakkälteanlage, dadurch erhöht sich die Gesamtfüllmenge an Ammoniak in den Anlagen auf ca. 60 t,
- Errichtung und Betrieb von zwei Gas-Ottomotoren zur Bereitstellung von Industrierwärme und zum Antrieb von Schraubenverdichtern zur Druckluftherzeugung. Die Druckluftheizkraftwerke haben eine FWL von zusammen 1,225 MW (776 kW sowie 449 kW),
- Errichtung und Betrieb eines Brennstofflagers für die zeitweilige Lagerung des Brennstoffs (Altholz der Altholzkategorie AI und AII) für das Biomasseheizwerk mit einer Gesamtlagerkapazität von 750 t,
- Errichtung und Betrieb eines Biomasseheizwerks mit einer Feuerungswärmeleistung von 23 MW zur Bereitstellung von Satteldampf für die Lebensmittelproduktion mit einer Durchsatzkapazität an Abfällen von 6,5 t/h,
- Anpassung des Grenzwertes für Formaldehyd für die Feuerungsanlage und die Verbrennungsmotorenanlage für die Kälteanlage im Bestand,
- Die Errichtung eines Regenrückhaltebeckens (Bereich des Biomasseheizwerks).

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Bescheid und die genehmigten Antragsunterlagen können in der Zeit **vom 19. 1. bis einschließlich 1. 2. 2023** bei folgenden Stellen eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg (Oldenburg), Zimmer 425, während der Dienststunden,

montags bis donnerstags in der Zeit von	7.30 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von	7.30 bis 13.00 Uhr;
- Gemeinde Essen (Oldenburg), Bauamt, Marktstraße 5, 49632 Essen (Oldenburg), während der Dienststunden,

montags bis freitags in der Zeit von	8.00 bis 13.00 Uhr und
montags bis mittwochs in der Zeit von	14.00 bis 17.10 Uhr und
donnerstags in der Zeit von	14.00 bis 18.00 Uhr.

Diese Bek. und der vollständige Genehmigungsbescheid sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg — Emden — Osnabrück“ einsehbar.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Bescheid einschließlich Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg (Oldenburg), schriftlich angefordert werden.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

Das genehmigte Vorhaben betrifft eine Anlage gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie — (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25), für die das BVT-Merkblatt „Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie“, sowie die BVT-Merkblätter mit Schlussfolgerungen „Großfeuerungsanlagen“ und „Abfallbehandlungsanlagen“ maßgeblich sind. Die aktuellen BVT-Merkblätter können im Internet beim Umweltbundesamt heruntergeladen werden.

— Nds. MBl. Nr. 2/2023 S. 62

Anlage

Tenor:

1. Der Firma Wernsing Feinkost GmbH, Kartoffelweg 1, 49632 Essen, wird aufgrund ihres Antrages vom 21. 12. 2021, zuletzt ergänzt durch Email vom 25. 8. 2022, die Genehmigung nach §§ 16 und 10 BImSchG für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Herstellung von Nahrungsmitteln aus tierischen und pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von 1 600 t/d Fertigerzeugnisse erteilt.

2. Gegenstand der Genehmigung

Dieser Bescheid erstreckt sich auf die folgenden wesentlichen Maßnahmen:

- Erweiterung des Zentrallagers 2, inkl. der Errichtung und des Betriebs einer Ammoniakkälteanlage, dadurch erhöht sich die Gesamtfüllmenge an Ammoniak in den Anlagen auf ca. 60 t,
- Errichtung und Betrieb von zwei Gas-Ottomotoren zur Bereitstellung von Industrierwärme und zum Antrieb von Schraubenverdichtern zur Druckluftherzeugung. Die Druckluftheizkraftwerke haben eine FWL von zusammen 1,225 MW (776 kW sowie 449 kW),
- Errichtung und Betrieb eines Brennstofflagers für die zeitweilige Lagerung des Brennstoffs (Altholz der Altholzkategorie AI und AII) für das Biomasseheizwerk mit einer Gesamtlagerkapazität von 750 t,
- Errichtung und Betrieb eines Biomasseheizwerks mit einer Feuerungswärmeleistung von 23 MW zur Bereitstellung von Satteldampf für die Lebensmittelproduktion mit einer Durchsatzkapazität an Abfällen von 6,5 t/h,
- Anpassung des Grenzwertes für Formaldehyd für die Feuerungsanlage und die Verbrennungsmotorenanlage für die Kälteanlage im Bestand,
- Die Errichtung eines Regenrückhaltebeckens (Bereich des Biomasseheizwerkes).

Die Anlage ist emissionshandelspflichtig, der Anlagenteil Biomasseheizwerk (Anlagenteile A251) fällt zukünftig neben dem Anlagenteil der Feuerungsanlage (A233) ebenfalls unter dem Anwendungsbereich des TEHG.

Standort der Anlage ist:

Ort: 49632 Essen
 Straße: Kartoffelweg 1
 Gemarkung: Essen
 Flur: 35
 Flurstücke: 6/27, 6/29, 14/6, 15/3, 15/4, 19/46, 30/12, 30/22;
 Flur: 38
 Flurstücke: 6/3, 7/3, 7/8, 7/9, 92/17.

Die im Formular „Inhaltsverzeichnis“ im Einzelnen aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

3. Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt

- die Baugenehmigungen nach § 70 der Nds. Bauordnung (NBauO) und
- die Erlaubnis nach § 18 Betriebssicherheitserlaubnis für die Montage, Installation und Betrieb einer Dampfkesselanlage einschließlich aller zugehörigen Anlagenteile im Biomasseheizwerk mit ein. Diese Erlaubnis ist verbunden mit dem Auflagenvorbehalt unter Abschnitt II 5.

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

4. Kostenentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Stellenausschreibung

Beim **Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** ist im Referat „EU-Zahlstelle“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Dienstposten/Arbeitsplatz der

Leitung der EU-Zahlstelle (w/m/d)

zu besetzen.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist nach der BesGr. B 2 NBesG bzw. EntgeltGr. B 2 außertariflich bewertet.

Die EU-Zahlstelle betreut in Niedersachsen und Bremen sowie Hamburg Förderprogramme, die von der Europäischen Union, dem Bund sowie dem Land Niedersachsen, der Freien Hansestadt Bremen und der Freien und Hansestadt Hamburg finanziert werden. Mittels des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) werden insbesondere die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes gefördert.

Die fachliche Betreuung der Förderprogramme obliegt den jeweiligen Fachreferaten des ML sowie des MU. Bewilligungsstellen sind die Landwirtschaftskammer Niedersachsen, die Ämter für regionale Landesentwicklung und der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz.

Die EU-Zahlstelle im ML nimmt dabei eine umfassende Steuerungs- und Koordinierungsfunktion des europarechtlichen Zahlstellenverfahrens wahr. Die EU-Zahlstelle gliedert sich insbesondere in drei Teilreferate, in denen die Funktionen Koordination und Steuerung sämtlicher Aufgaben, die Auszahlung und Verbuchung sowie die Aufgaben des Internen Revisionsdienstes wahrgenommen werden.

Die wesentlichen Aufgaben der Leitung der EU-Zahlstelle sind:

- Leitung, Koordination und Steuerung der Zahlstelle sowie aller mit Zahlstellenaufgaben betrauten Fachreferate im ML und MU einschließlich der Bewilligungsstellen bei den Ämtern für regionale Landesentwicklung, der Landwirtschaftskammer und dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,
- Bearbeitung von Grundsatzangelegenheiten und IT-Koordination der Zahlstelle für die Fonds des EGFL und des ELER,
- Betreuung des Rechnungsabschlussverfahrens des EGFL und ELER,
- Bescheinigungsbehörde EMFF/EMFAF,
- Kommunikation mit der EU-Kommission sowie dem EU-Rechnungshof sowie dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft.

Anforderungsprofil:

Bewerbungsberechtigt sind

- Personen mit der Befähigung zum Richteramt oder
- Personen, die ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium der Wirtschaftswissenschaften, Agrarwissenschaften oder Verwaltungswissenschaften (Diplom oder Master), verbunden mit mehrjähriger Berufserfahrung auf einem Dienstposten/Arbeitsplatz der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt vorweisen können.

Darüber hinaus:

- werden einschlägige und umfassende Kenntnisse der Rechtsvorschriften des EGFL und des ELER erwartet,

- langjährige Berufserfahrungen in den Aufgabenbereichen einer EU-Zahlstelle sind von Vorteil.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz erfordert ein hohes Maß an Sozialkompetenz, Verhandlungsgeschick, Durchsetzungsvermögen und Konfliktfähigkeit. Die Bereitschaft und Fähigkeit, teamorientiert, aber auch eigenständig zu arbeiten, wird vorausgesetzt. Weitere Voraussetzungen zur erfolgreichen Wahrnehmung des Arbeitsplatzes/Dienstpostens sind Kommunikationsstärke und Überzeugungskraft sowie ein sicheres und verbindliches Auftreten. Darüber hinaus werden fachübergreifendes und analytisches Denken sowie die Bereitschaft erwartet, sich schnell in wechselnde Themenfelder einzuarbeiten.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist teilzeit geeignet.

Das Ministerium ist im Rahmen des audit berufundfamilie® als familienfreundlicher Arbeitgeber, u. a. durch flexible und mobile Arbeitszeitmodelle (Telearbeit/mobile Arbeit) zertifiziert.

Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderungen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Eine Behinderung/Gleichstellung bitte ich zur Wahrung Ihrer Interessen bereits in der Bewerbung mitzuteilen.

Das ML ist bestrebt, den Anteil an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus unterschiedlichen Ländern und Kulturen kontinuierlich zu erhöhen. Bewerbungen von Menschen aller Nationalitäten sind ausdrücklich erwünscht.

Können wir Ihr Interesse wecken? Dann bewerben Sie sich!

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung, die uns **spätestens am 10. 2. 2023** erreichen sollte. Bitte geben Sie bei Ihrer Bewerbung unbedingt das Aktenzeichen 402-03041-12656/2022 an.

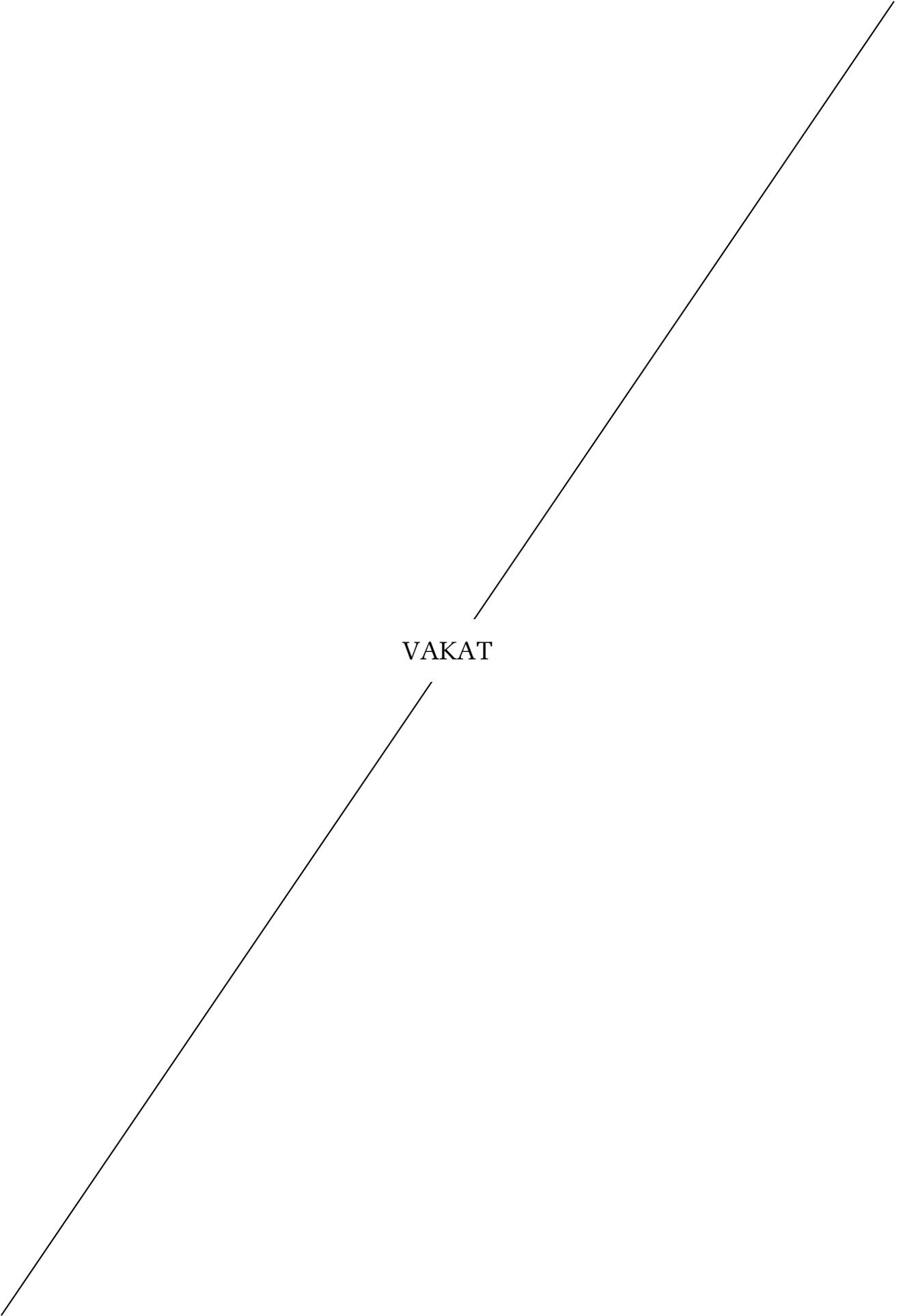
Auf dem schnellsten Wege bewerben Sie sich über unser Online-Bewerbungsmodul im Karriereportal Niedersachsen.

Alternativ können Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen per Post an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat 402, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover schicken.

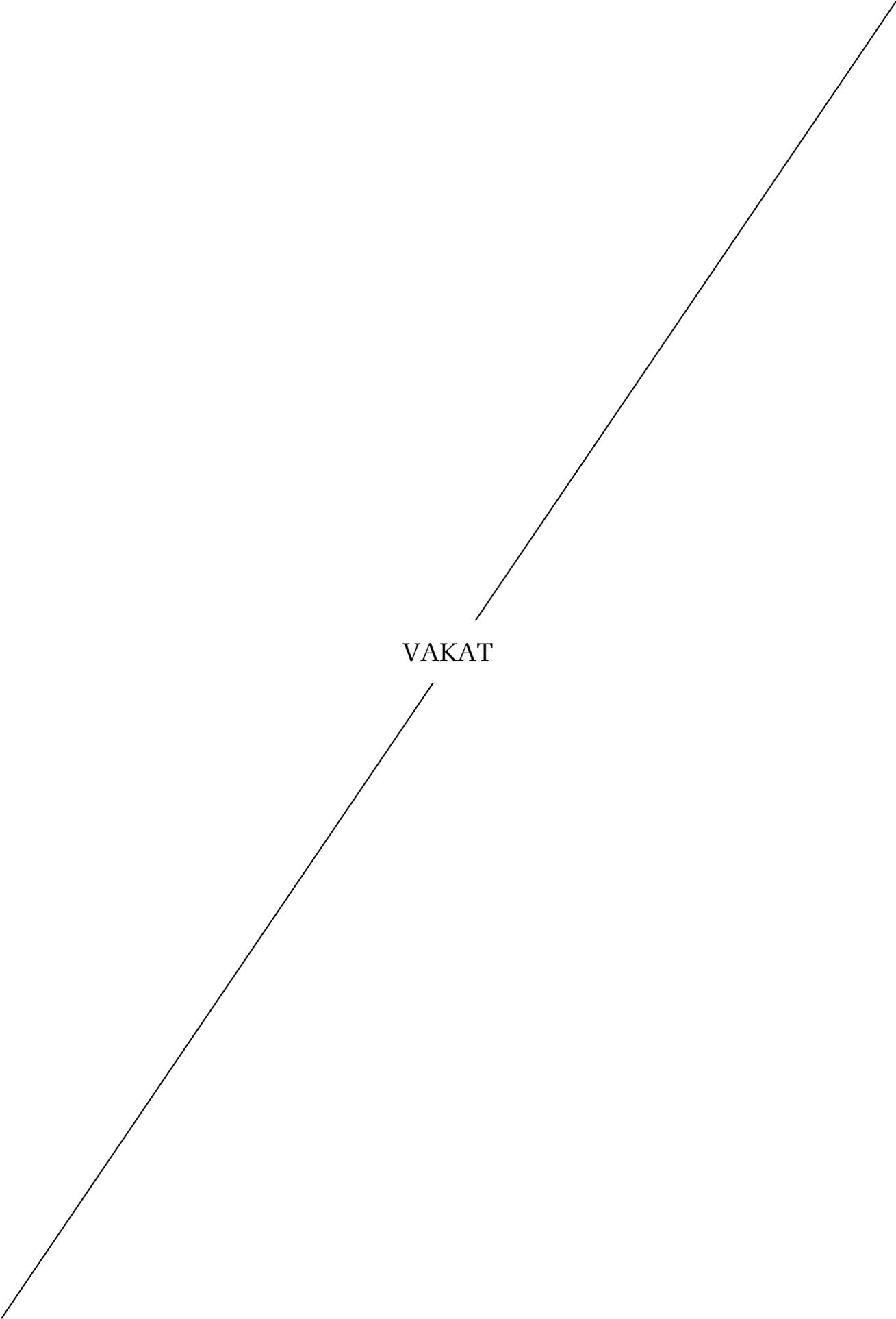
Bewerberinnen und Bewerber aus dem öffentlichen Dienst übersenden bitte zusätzlich die Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in Ihre Personalakte einschließlich Kontaktdaten Ihrer Personalstelle.

Für Fragen zum Arbeitsgebiet stehen Ihnen Frau Franz (0511 120-2337) und zum Ausschreibungsverfahren Frau Steimann (0511 120-2070) gerne zur Verfügung.

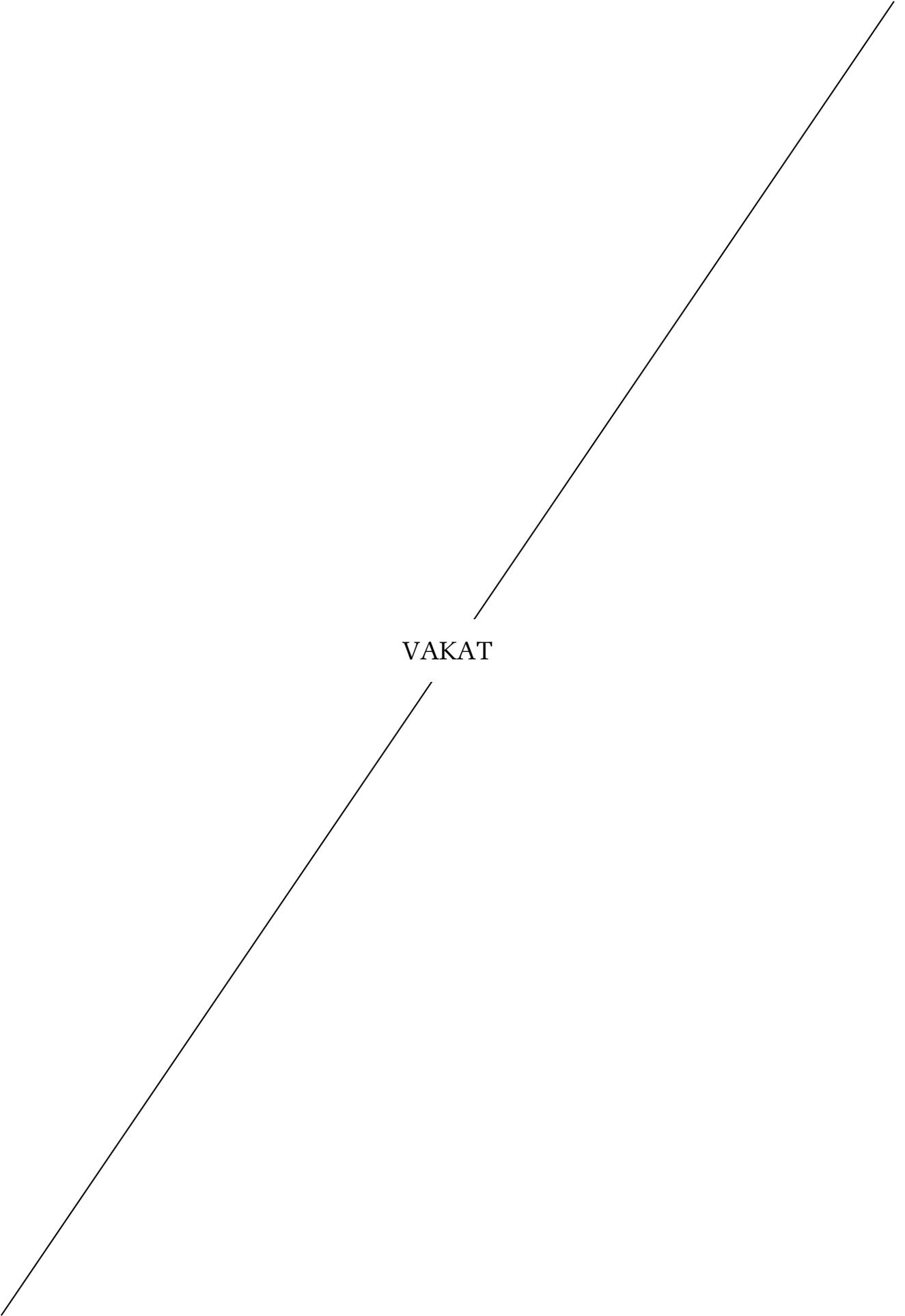
Um das Bewerbungsverfahren durchführen zu können, ist es notwendig, personenbezogene Daten zu speichern. Durch Zusendung Ihrer Bewerbung erklären Sie sich damit einverstanden, dass Ihre Daten zu Bewerbungszwecken unter Beachtung der Datenschutzvorschriften elektronisch gespeichert und verarbeitet werden. Weitere Informationen zum Datenschutz entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzerklärung unter <https://www.ml.niedersachsen.de/download/135511>.



VAKAT



VAKAT



VAKAT

